

Das Ende des Niederösterreichischen Ritterstandes

Das Beteiligungskomitee der niederösterreichischen Ritterstandsgeschlechter mit Beiträgen zur Geschichte der Stiftungen Tepsern und Schwandner

Von Alfred Waldstätten

Inhalt: 1. Einleitung S. 159 – 2. Das Statut vom 31. Mai 1849 S. 160 – 3. Die weitere Entwicklung bis zum Jahre 1921 S. 174 – 4. Die Reaktivierung der Vereinigung im Jahre 1934 S. 203 – Anhang: Die Funktionäre der Vereinigung 1849–1920 S. 207 – Aktenbestand und Quellenlage S. 209 – Abkürzungen S. 210

1. Einleitung

Die Ereignisse des Jahres 1848 hatten auch in Niederösterreich das Ende der ständischen Verfassung und damit nicht nur der Stände, sondern auch ihrer vier Kurien – des Prälatenstandes, des Herrenstandes, des Ritterstandes und des Bürgerstandes zur Folge.¹⁾ Herren- und Ritterstand sahen sich deshalb veranlaßt, Dispositionen hinsichtlich ihres Vermögens zu treffen (der Prälatenstand und der Bürgerstand besaßen kein eigenes Vermögen). Der Herrenstand faßte in seiner letzten Sitzung am 26. April 1849 den Beschluß, sein Vermögen einem Stiftungsfonds zu überlassen.²⁾ Der Ritterstand hingegen wählte eine andere Lösung. Seine Vorkehrungen erwiesen sich als derart wirksam, daß sie das politische Ende dieses Standes um nahezu ein Jahrhundert überdauern sollten.

Mit diesem Aufsatz soll zunächst aufgezeigt werden, wie der Ritterstand es verstand, nicht nur sein Vermögen, sondern auch seine selbständige Vermögensverwaltung zu erhalten und zu behaupten,³⁾ daran schließt sich eine Darstellung der weiteren Entwicklung.⁴⁾

¹⁾ Eine gedrängte Übersicht über die Zusammensetzung der Stände bzw. ihrer vier Kurien sowie über die teilweise bis zum Inkrafttreten der Landesordnung von 1861 bestehenden Agenden des nö. ständischen Verordneten-Collegiums bietet die Statistische Uebersicht des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, Wien 1861, S. 130. Allgemein Silvia Petrin, Die Stände des Landes Niederösterreich (Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich 64), St. Pölten-Wien 1982 (mit weiterführendem Quellen- und Literaturverzeichnis).

²⁾ Dem FZM Freiherr von Weldenschen Invalidenfonds, vgl. NÖLA, Landesregistratur („Neue ständische Registratur“) Faszikel 62, Karton 2, Zl. 7917/1849. Zum Vermögen der Stände in ihrer Gesamtheit und zu dem der verschiedenen Kurien vgl. die Note des Verordnetenkollegiums an das Ministerium des Inneren vom 6. August 1849 ebenda, F. 62, K. 2 Zl. 7636.

³⁾ Dabei erschien es angebracht, längere Aktenauszüge in vollem Wortlaut wiederzugeben, weil diese Texte einen wesentlich besseren Einblick in die damaligen Vorstellungen gestatten, als bloße Zusammenfassungen – mag auch die Darstellung dadurch etwas langatmig wirken. Die Orthographie der Akten wurde der heutigen Rechtschreibung angenähert.

⁴⁾ Schon aus Platzgründen sollen nur jene Ereignisse aufgezeigt werden, die im Hinblick auf eine Gesamtschau wesentlich erscheinen. Untersuchungen über einzelne Personen und über die Gründe, über die Dauer und über das Ausmaß der Unterstützung mußten unterbleiben.

2. Das Statut vom 31. Mai 1849

Über die Herkunft des Vermögens des Ritterstandes im nicht unerheblichen Nominalwert von über 97.000 fl gibt das von Georg Ritter v. Mitis im April 1849 verfaßte Konzept einer Note an das Verordnetenkollegium detailliert Auskunft:⁵⁾

Der nied.österr. Ritterstand hat sich über Einladung seines Vorstandes am 19. April 1849 versammelt, um sich in Folge des durch die österreichische Reichsverfassung ausgesprochenen Aufhörens der Wirksamkeit der bisherigen ständischen Verfassung über die Ansehung des Privatvermögens des nied.österr. Ritterstandes zu treffenden Verfügungen zu einem Beschlusse zu einigen.

Hiebei erachtete nun der Ritterstand, sich zuvörderst das Entstehen dieses Vermögens und dessen bisherige Widmung gegenwärtig halten zu sollen, und das ständische Archiv, so wie die Ritterstands-Sitzungsprotokolle stellten in dieser Beziehung folgenden Sachverhalt heraus:

Laut Hofdekretes vom 14. Juni 1782 hatte Se Majestät anzubefehlen geruht, daß falls bei den hierländigen Ständen ein, oder mehrere durch Ansparung oder durch sonstige Wege zusammengebracht, was immer Namen habende Particularfundi vorhanden sein sollten, die in dem Präliminarsystem noch nicht enthalten wären, solche in gedachten Präliminarsysteme von nun an alle Jahr aufzuführen, zugleich davon nebst Beirückung der Beschaffenheit, bisherigen Verwendung und eigentlichen Betrages die allsogleiche Anzeige zu machen sei.

*Der Ritterstand war damals zwar der Meinung, daß dieses Hofdekret auf die Partikularfonde der einzelnen ständischen Curien keine Anwendung finde, weil solche mit dem Präliminarfonde in keinem Falle zusammenhängen, erstattete aber doch die Äußerung dahin, daß er seit der mit der Hofresolution vom 21. April 1770 erfolgten Einziehung der zur Bestreitung seiner Partikularerfordernisse bestimmt gewesenen Zuflüsse von einem inventarischen Capitale per fl. 16398 zwar keinen Fond besitze, und nicht einmal seinen Secretär und Agenten eine sichere Bestallung bestimmen könne. Alles was der Stand annoch zu genießen habe, beruhe in der allherkömmlichen *Introduzierungssteuer*, welche sich in das größere, mittlere und mindere per fl. 2000 fl. 1000 und fl. 500 theile, von welchen aber gewöhnlich nur die kleinste eingehe und auch diese oft nachgesehen werde. Gehen aber solche Taxen ein, so werde erstens hievon für die Standesagenten eine geringhaltige Bestallung bestritten und 2tens der Überrest unter die häufig verarmten Standesmitglieder vertheilt, zu welchen Zwecken damals /:29. Juli 1782:/ nur fl. 1250 in der Ritterstandskasse vorhanden waren. Diese Äußerung des Ritterstandes wurde auch in einer späteren Note an das Verordneten-Collegium ddo 24. Oktober 1783 wiederholt, und insbesondere gebethen, dahin zu wirken, daß die Disposition über dieses geringe Einkommen belassen werden solle. Demungeachtet wurde mit Hofdekret vom 15. Jänner 1784 der kaiserliche Befehl bekannt gegeben, daß alle diese Fonds mit den übrigen ständischen Fonds ohne ihnen eine besondere Bestimmung zu geben vereinigt werden sollen, und daß wegen Unterstützung der armen Mitstände das Nämliche einzuführen sei, was bei andern Ländern diesfalls beobachtet wird, – worüber auch der Ritterstands-Kassarest per fl. 691.24 x dem Landschaftsobereinnehmeramte übergeben*

⁵⁾ In H. 13 (vgl. Abkürzungsverzeichnis). Es gibt keinen Hinweis darauf, daß dieses Schreiben, das wohl als Begleitnote zum Statut gedacht war, tatsächlich abgesendet wurde. Die endgültige Fassung der Begleitnote enthält einen anderen, kurzen Text.

wurde, welches letztere in Folge der von weil. Sr. Majestät Kaiser Josef II. am 4. April 1784 verfügten Vereinigung des Verordneten Collegiums mit der Regierung der Cameral-Cassa einverleibt wurde.

Mit Bericht vom November 1784 hat der nied.österr. Ritterstand der Regierung zur Verfügung angezeigt, daß ein Kassarest und eine neuerliche Inkolatstaxe zusammen fl. 2072.44x zur Übergabe bereit liegen, und diesem Berichte wurde zugleich eine Spezifikation über diejenigen Ritterstandspersonen angefügt, die ihrer Dürftigkeit wegen alljährlich, oder von Zeit zu Zeit eine Aushilfe empfangen, weshalb um die Verfügung gebethen wurde, daß diese Personen die Unterstützung auch fernerhin nicht entbehren.

Am 15. November 1785 hat der Ritterstand der Regierung abermals fl. 1992 übergeben, zugleich aber mehreren Ritterstandsmitgliedern Aushilfen bewilligt, und das Verzeichnis hierüber zur Auszahlungs-Veranlassung der Regierung zugefertigt, welches Verfahren auch in den Jahren 1786 bis 1788 beobachtet wurde.

Im Jahre 1789 wurde zur Bestreitung dieser Aushilfsgelder ein Vorschuß ex domesticali gegen Rückerersatz aus den einfließenden Taxen angewiesen; für das Jahr 1790 erscheint nur eine Spezifikation der unterstützten Standesmitglieder ohne weitere Erwähnung, auf welche Art ihnen die Unterstützung zugeflossen sei. Die Protokolle vom Jahre 1791 erwähnen bloß eines Aushilfsbetrages pr 50 fl. für Freiherr von Gebler, und in dem Sitzungsprotokolle vom 24. Oktober 1792 heißt es, daß die gewöhnliche Almosengelder von dem Herrn Landesuntermarschalle vertheilt worden seien, auch wurde dem Standessecretär eine Remuneration von fl. 100 bewilligt. Die Protokolle vom Jahre 1793–1802 enthalten über diesen Gegenstand keine Andeutung, indem es in dem Sitzungsprotokolle vom 18. Oktober 1802 vorkömmt, daß die Aushilfen von dem Landesuntermarschalle wie im vorigen Jahre zu vertheilen seien.

Zu Ende des Jahres 1802 bestand die Ritterstandskasse schon wieder in fl. 5170.29 x und seither wurden wieder wie vor Zeiten die Interessen dieses Vermögens von dem Herrn Landesuntermarschalle mit Genehmigung des ganzen Standes zur Unterstützung dürftiger Standesmitglieder verwendet.

Vom Jahre 1818 an wurden die Aufnahmstaxen in Conv. Münze bezogen, und die Ritterstandskasse-Rechnung vom Jahre 1821 weist schon ein Kapital von fl. 68.983.39 x aus, dessen Erträge zum Theile kapitalisirt wurden. Am 15. Oktober 1823 wurde die Besoldung für den Ritterstandssekretär und Ritterstandsagenten mit fl. 60 CMz festgesetzt und als im Oktober 1824 die Interessen zur Bestreitung der nöthigen Aushilfen nicht zureichten, wurde beschlossen das Deficit durch den Verkauf einer Obligation zu decken. Ebenso wurde am 1. April 1826 bei dem Umstande, als der Ritterstandsfonds nur die Unterstützung dürftiger Standesmitglieder zum Zwecke habe, beschlossen, von den eingehenden Aufnahmstaxen öffentliche Fondsobligationen welche die höchsten Interessen abwerfen, anzukaufen, und im Falle des Bedarfes zu verkaufen.

Seither wurden die Erträge des Ritterstandsfonds jederzeit zur Bestreitung der besonderen Standesauslagen an Besoldung für den Sekretär oder Agenten, an Stempeln u. dgl. ferner zu Remunerationen für die eigenen Beamten und Diener, zu Aushilfen für arme Standesmitglieder, zu Ausstattungen für Kinder von Standesmitgliedern bei dem Eintritte in das Militär oder eine Erziehungsanstalt oder bei ihrer Verehelichung, endlich in einem einzelnen Falle auch zur Bestreitung der Taxen zur Erlangung der Doktorswürde für ein Standesmitglied verwendet. – Die Anweisung der einzelnen Beträge geschah, dringende Fälle ausgenommen, jederzeit von dem versammelten Ritterstand, in dringenden Fällen aber von dem

Herr Landesuntermarschall mit Zustimmung des Ausschusses und nachträglicher Genehmigung des Ritterstandes.

Dieses Vermögen besteht: scrib. die Beilage A von bis.⁶⁾ Derzeit liefert dieses Vermögen ein jährliches Erträgnis von fl. CM 2821.46 x und wenn die noch verlosbaren Kapitalien desselben verlost sein werden, wird (sich) das Erträgnis auf CM fl. 3517.46 x stellen.

Die stabilen Jahresauslagen für Beamte, Diener, Stempeln usw. betragen bisher beiläufig 140 fl. und die Aushilfen jener Standesmitglieder, welche seit längerer Zeit oder laut Beschlusses des Ritterstandes regelmäßige Beteiligungen erhalten, betragen fl. CM 1180, so daß nach Abzug dieser Beteiligungen und der obigen stabilen Auslagen zusammen pr CM fl. 1320 bisher jährlich fl. 1501.33 1/2 x CM zur anderweitigen Verfügung des niederösterr. Ritterstandes erübrigen

In der vorletzten Sitzung des Ritterstandes vom 19. April 1849, an der unter dem Vorsitz des Landuntermarschalls Franz Xaver Freiherr v. Aichen⁷⁾ weitere 28 Ritterstandsmitglieder teilnahmen, ging es zunächst um die Nachbesetzung eines ständischen Stiftplatzes in der Wiener Neustädter Militärakademie⁸⁾, dann um die Nachbesetzung eines Teuffenbachschen Stiftplatzes im Zusammenhang mit der bevorstehenden Aufhebung der Theresianischen Ritterakademie, die jedoch unterblieb.⁹⁾

Das Protokoll fährt fort:¹⁰⁾

Herr Landuntermarschall brachte zur Sprache, daß, da durch das Patent vom 4. März 1849 die bisherige Stände-Verfassung aufgehört habe, es nothwendig sey, mit dem Vermögen des n(ieder)-Öst(erreichischen) Ritterstandes eine Vorkehrung zu treffen.

Er liest einen von ihm diesfalls abgefaßten Vorschlag ab,¹¹⁾ dessen wesentlicher Inhalt dahin geht, daß das Ritterstands-Vermögen als ein Privat-Eigenthum die-

⁶⁾ So im Original. Dies ist als Anordnung an den Schreiber zu verstehen, bei der Ausfertigung der Reinschrift aus jener Beilage die näher bezeichneten Teile abzuschreiben und an dieser Stelle einzufügen. Da die einzufügenden Teile in der Regel durch Klammern gekennzeichnet werden (diese fehlen hier), wird dies heute noch in der Gerichtssprache als „Inklusum“ (von: scribatur inclusum) bezeichnet. Die Beilage fehlt.

⁷⁾ Franz Xaver Freiherr v. Aichen war damals k.k. Hofrat, dann Ministerialrat und schließlich Sektionschef im Finanzministerium. Vgl. Constant v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich (Wurzbach) I. Teil, Wien 1856, S. 9, mit weiteren Nachweisen (künftig: mwN).

⁸⁾ Das Vorschlagsrecht wurde sichtlich alternierend vom Prälatenstand, Herrenstand und Ritterstand ausgeübt. Siehe hiezu auf Ebene der Stände Fasz. 11/2; auf jener des Ritterstandes die Sessionsprotokolle und Kart. 48, 49 (HH I), 104 (ZZ I).

⁹⁾ Zu diesen Stiftplätzen: Neue Ständische Registratur F. 11/1, Ritterstand: Sessionsprotokolle und Kart. 53 (KK.I).

¹⁰⁾ Urschrift Ritter K. 101 (XX I); Reinschrift im Bd. XXIII der Sessionsprotokolle, p. 60 ff. Die anwesenden Standesmitglieder sind grundsätzlich nur mit Familiennamen und Adelsgrad genannt; der Vorname wurde nur fallweise beigefügt (wohl nur dann, wenn es darauf ankam, mehrere Mitglieder einer Familie zu unterscheiden). Titel oder Amtsbezeichnungen sind an sich nicht genannt, außer „Ausschußrath“ beim Ritter v. Heintl und „Gen.Maj.“ beim Freiherrn v. Sardagna.

¹¹⁾ Nicht auffindbar.

ses zwar aus der politischen Wirksamkeit getretenen Standes, seine bisherige wohlthätige Widmung fortbehalte und auch für die Zukunft zur Betheilung dürftiger Landesmitglieder, insonderheit jener, welche schon seit einer Reihe von Jahren Unterstützungen erhalten, die sozusagen ihren Lebensunterhalt bilden, verwendet werde.

Hr. Proponent glaubet, der Ritterstand solle aus den dermaligen Familien einen Verein bilden, welcher die Unterstützung der dürftigen Mitglieder zu verfügen hätte. Dieser Verein hätte ein Comité von 10 bis 15 Individuen zu wählen, welchen die Verwahrung und Verwaltung des Vermögens, nebst dem Rechte der Betheilungen zu übertragen wären. Die öffentlichen Fonds-Obligationen wären, in so ferne sie auf freyen Namen lauten, sämtlich zu vinculiren. Über die Verwaltung wäre jährlich Rechnung zu legen, welche von sämtlichen Comité-Mitgliedern geprüft und richtig gestellt werden müßte.

Der über gegenwärtige Verhandlung zu fassende Beschluß wäre sämtlichen Familien des Ritterstands bekannt zu geben, und erlange erst nach 3 Monaten volle Wirksamkeit, außer es wäre von einer die Zahl der gegenwärtig Anwesenden übersteigenden Anzahl von Ritterstands-Mitgliedern Einsprache dagegen gemacht worden, wonach sodann eine ganz neue Verhandlung Platz greifen müßte. Hr. Ritter von Holger¹²⁾ erklärt sich mit diesem Vorschlag in so ferne einverstanden, als das Vermögen als Privat-Eigenthum beysammen bleibt, im Ganzen aufbewahrt, und ja nicht getheilet wird; er ist auch einverstanden, daß mit den Interessen des Vermögens fernerhin verarmte Landes-Mitglieder zu betheilen seyen, ist aber durchaus nicht einverstanden, daß ein Verein gebildet werden soll, dem die Vertheilung der jährlichen Interessen übertragen werden würde.

Er glaubet vielmehr, der Ritterstand, oder wenn er auch keine politische Wirkung mehr habe, dessen Mitglieder, sollen sich selbst alljährlich versammeln, sein Vermögen selbst verwalten und die Vertheilung so, wie er es bisher gethan hat, selbst vornehmen. Er protestiert aber gegen eine zum Voraus ausgesprochene immerwährende oder auf längere Zeit dauernde Betheilung an bestimmte Personen.

Hr. Georg Ritter von Mitis erklärt hierüber von einer anderen Ansicht geleitet zu seyn. Der Ritterstand als politische Curie habe aufgehört zu seyn, er könne nur in privatrechtlicher Beziehung fortbestehen. In dieser neuen Gestaltung könne er nicht wie bisher bloß durch Virilstimmen vertreten werden, auch Weiber und Kinder müßten dann ihre Vertetung finden, das Vermögen desselben muß auf einer privatrechtlichen Basis verwaltet werden, es muß ihm eine stiftungsmäßige Widmung gegeben werden. Jeder einzelnen Familie muß die Vertretung gesichert werden; sie ist sogar berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Alle dieserwegen nothwendigen Bestimmungen müßten aber itzt schon getroffen (werden), so lange der Ritterstand noch hiezu berechtigt ist. Vor allem sollten aber sämtliche dem Ritterstand gehörigen öffentlichen Obligationen vinculirt werden.

Über den Antrag des Freyherrn von Stifft¹³⁾ diese wichtige Angelegenheit einem eigens hierzu zu errichtenden Comité zu übertragen wurde beschlossen, ein Co-

¹²⁾ Kein Vorname angegeben, nach dem Zusammenhang wohl Dr. Philipp Ritter v. Holger; lt. „Memorabilien Wiens“ 1862–1866, HS A 112/3 im Wiener Stadt- und Landesarchiv, verst. am 17. Juni 1866 in Wien als med. und phil. Dr. und k. k. Professor und emerit. Dekan der phil. Fakultät der Wiener Universität.

¹³⁾ Wohl Andreas Freiherr von Stifft sen.

mité durch Stimm-Zettel zu wählen. Diese Wahl fiel auf folgende Mitglieder, nämlich auf:

Herrn Georg Ritter v. Mitis mit 27 Stimmen

Herrn Freyherrn von Stiff mit 26 Stimmen

Herrn Ritter von Kleyle mit 21 Stimmen

Herrn Ludwig Ritter. v. Haan mit 17 Stimmen

Herrn Landuntermarschall Freyherrn von Aichen mit 12 Stimmen und

Hr. Joseph Freyherrn v. Doblhof mit 10 Stimmen.

Ferner wurde beschlossen, sämtliche Ritterstands-Obligationen vinculiren zu lassen

Im Anschluß daran wurden zahlreiche Unterstützungen („Beteiligungen“) zwischen 30 und 100 fl. im Gesamtausmaß von 2210 fl. beschlossen.

Abschließend heißt es noch:

Herr Landuntermarschall brachte zur Sprache, daß Hr. Doctor Philipp Ritter von Holger einen Vorschlag wegen Bewahrung der Rechtes des nö. Ritterstandes und fernerer Geltung des Geburtadels bey der neuen Landes-Verfassung überreicht habe und wollte die diesfällige Eingabe ablesen. Hierüber erklärte die Versammlung einstimmig, daß ein solcher Antrag gar nicht zur Berathung geeignet sey, und darüber keine Discussion Platz greifen könne.

In den Ritterstandsakten waren keine Aufzeichnungen über die anschließenden Beratungen zu finden. Die schon erwähnte Note Mitis' zeigt aber – wengleich sie nicht den endgültigen Meinungsstand wiedergibt – doch deutlich wesentliche Aspekte auf, wie insbesondere das Bestreben, einem Zugriff des Staates auf dieses Vermögen zu begegnen. Nach der bereits wiedergegebenen historischen Darstellung heißt es in der Note weiter:

Aus dem Gesagten ergibt sich nun, daß das nied.österr. Ritterstands-Vermögen, aus den mit höchster Genehmigung bezogenen Inkolatstaxen gebildet, zu allen Zeiten ein frei verfügbares Eigenthum des nied.österr. Ritterstandes gewesen sei, indem derselbe nicht nur ohne irgend einen anderweitigen Einfluß über die Einnahmsquellen durch gänzlich oder theilweise Nachsicht der Inkolatstaxen verfügte, sondern auch die Erträgnisse dieses Vermögens ganz nach seinem freien Ermessen vertheilte. Dieses Verfügungs-Recht wurde selbst zu einer Zeit anerkannt, wo ein Akt der Regierungsgewalt das Ritterstandsvermögen in die Staats-Cassen gezogen hatte, demungeachtet aber über eine einfache Anzeige des Ritterstandes über die von demselben bewilligten Aushilfen diese letzteren aus der Regierungscasse unweigerlich erfolgt sind.

Die nied-österr. Ritterstandes-Geschlechter sind von der Überzeugung durchdrungen, daß die durch die Reichsverfassung ausgesprochene Aufhebung der altständischen Verfassungen dieses freie Verfügungsrecht nicht beschränken konnte, aber auch nicht beschränken wollte, da der politische Wirkungskreis der Stände mit der im Privatrechte gegründeten Verfügung der nied.österr. Ritterstands-Geschlechter über ihr Privat-Vermögen nichts gemein hat, und offenbar hier höhere Rücksichten nicht eintreten, welche die Confiscation eines Privatvermögens oder die staatliche Überweisung desselben an einen anderen der Willensmeinung der Eigenthümer fremden Zweck rechtfertigen würden oder vermuthen lassen könnten.

Dieses Vermögen ist und bleibt ein gemeinschaftliches Eigenthum der Geschlechter des nied.österr. Ritterstandes und wenn auch die politische Wirksamkeit dieses letzteren sammt seinem Namen der Geschichte Österreichs anheim gefallen ist, so leben doch die Geschlechter, welche ihn bildeten, fort, und finden noch ihren privatrechtlichen Vereinigungspunkt in einem gemeinschaftlichen Besitze, welcher von den Vätern zusammengetragen, die Kinder vor Noth schützen soll. Die nö. Ritterstands-Geschlechter haben daher in der festen Überzeugung von der Unantastbarkeit dieses ihres Privateigenthums sich in dem anliegenden Statute über die künftige Verwaltung desselben geeinigt und sehen dieses Statut als den privatrechtlichen Vertrag an, welcher nach Auflösung des Ritterstandes als solchen die Rechte der Theilnehmer an diesem Vermögen für die Zukunft sichern und regeln soll.

Eine höhere Genehmigung dieses Statutes sich erbitten zu müssen, finden sich die nö. Ritterstands-Geschlechter nicht in dem Falle, da sie in einer nach der historischen Gepflogenheit einberufenen, noch durch kein neueres Gesetz als inkompetent erklärten, daher vollkommen beschlußfähigen nö. Ritterstands-Versammlung über dieses Statut übereingekommen sind, welches auch seine Wirksamkeit für die nicht einvernommenen Ritterstandsmitglieder äußern muß, weil die jeweilige Ritterstands-Versammlung berechtigt war, selbst über den Stamm dieses Vermögens gültige Beschlüsse zu fassen und diese Berechtigung durch kein Gesetz aufgehoben oder beschränkt wurde.¹⁴⁾

Die Mitglieder der Ritterstandsfamilien, welche über dieses Statut übereingekommen sind, erachten durch die Verfassung desselben die Rechte und Ansprüche der nö. Ritterstandsgeschlechter in Beziehung auf dieses Vermögen für alle Zukunft gewahrt zu haben und übernehmen mit Beruhigung die Verantwortung für diesen Akt allen denjenigen Ritterstands-Mitgliedern gegenüber, welche eine besondere Erklärung nicht abgegeben haben oder nicht einvernommen werden konnten.

Die nö. Ritterstandsgeschlechter haben beschlossen, dieses Statut sogleich nach dem Schlusse des ersten auf Grundlage der neuen Institutionen in Österreich unter der Enns abzuhaltenden Landtages in das Leben treten zu lassen, und haben mittlerweile in Ansehung des fraglichen Vermögens provisorisch jene Verfügungen getroffen, welche dessen Sicherstellung bezwecken und die einstweilige Verwendung der Interessen ermöglichen, ohne dieserwegen neuerliche Versammlungen der nö. Ritterstandsmitglieder veranlassen zu müssen.

Der nö. Ritterstand hält es für seine Verpflichtung, das löbliche Verordneten-Collegium von diesen seinen Beschlüssen zu dem Ende in Kenntniß zu setzen, damit sich wohl dasselbe in der Lage befinde, bei der bevorstehenden Auseinandersetzung der nö. ständischen Vermögens-Angelegenheiten der neuen Landes-Vertretung gegenüber die Aufklärung zu ertheilen, daß das mehr erwähnte Ritterstands-Vermögen nicht aus Landesmitteln entstanden sei, daher in keiner Beziehung der künftigen Landesvertretung anheim falle, sondern als ein frei verfügbares Eigenthum den nö. Ritterstands-Geschlechtern angehöre.

Das Ergebnis dieser Beratungen war der Entwurf eines Statutes, der in der letzten Versammlung des Ritterstandes am 31. Mai 1849 unter dem Vorsitz des Land-

¹⁴⁾ Das Hof- und Staats-Handbuch des österreichischen Kaiserthumes 1. Tl. Wien 1848, S. 636 f. nennt 118 Ritterstandsgeschlechter. Die Versammlungen waren, gemessen an dieser Zahl, eher spärlich besucht.

untermarschalls Franz Xaver Freiherr v. Aichen und in Gegenwart weiterer 24 Standesmitglieder von Georg Ritter v. Mitis vorgetragen und einer eingehenden Beratung unterzogen wurde.¹⁵⁾ Dabei wurden verschiedene Abänderungen beschlossen:

§ 1 des Entwurfes lautete dahin, daß das Vermögen des nö. Ritterstandes einen Fonds bilde, dessen Stamm als ein Privateigentum sämtlichen nö. Ritterstandesgeschlechtern gehöre. Dies wurde nun dahin abgeändert, daß dieses Vermögen ein Privateigentum sämtlicher dermaligen Ritterstandesgeschlechter sei; die im Entwurf vorgesehene Aufzählung dieser Familien entfiel mit der Begründung, daß *nebst den derzeit bekannten Geschlechtern noch andere, welche man hier für ausgestorben hielt, bestehen können.*

Im § 4 entfiel die vorgesehene Bezifferung der (damals) anfallenden Zinsen;¹⁶⁾ auch sonst wurde der Text gering verändert. Zu § 8 wurde beschlossen, die Generalversammlung nicht bloß, wie vorgesehen, alle drei Jahre, sondern jährlich abzuhalten; weiters wurde eine Verminderung des Stammvermögens (auch) an eine Ankündigung in der Einberufungskundmachung geknüpft; in diesem Sinn wurde auch § 13 geändert.

Schließlich wurde beschlossen, dieses Statut in Druck legen zu lassen¹⁷⁾ und allen bekannten Mitgliedern mitzuteilen.

Es hatte nun folgenden endgültigen Wortlaut:

Statut über die künftige Gebarung mit dem Vermögen des nö. Ritterstandes

§ 1. *Das Vermögen des nö. Ritterstandes ist ein Privat-Eigenthum sämtlicher dermaliger nö. Ritterstands-Geschlechter.*

§ 2. *Dieses Vermögen besteht derzeit in nachstehenden Effekten:*

An 5 perzentigen Metallique-Obligationen in 19900 fl.; an 4 perzentigen Metallique Obligationen in 24500 fl.; an 2 1/2 perzentigen in Metall-Münze verzinslichen Obligationen 19400 fl.; an 2 1/2 perzentigen Banko-Obligationen in 3000 fl.; an 2 perzentigen Hofkammer-Obligationen in 6500 fl.; an 2 perzentigen ständischen Ärarial Obligationen in 12100 fl.; an 2 perzentigen ständ.Domestical-Obligationen in 2000 fl., an 3 perzentigen Zwangs-Darlehens-Obligationen in 7885 fl.; in einem Satzkapitale scalamäßig in W.W. 2358 fl. 30 kr. zusammen in 97643 fl. 30 kr.

§ 3. *Alle, diesen Fonds bildenden Effekten sind als gemeinschaftliches Vermögen des nö. Ritterstandes zu vinculiren und in sicherer Weise zu hinterlegen.*

§ 4. *Die von dem vorerwähnten Vermögen jährlich entfallenden Interessen sind zur Unterstützung hilfsbedürftiger leiblicher ehelicher Abstammlinge der dermaligen Ritterstands-Geschlechter oder jener Frauen gewidmet, welche von diesen Geschlechtern abstammen, und den Ritterstands-Geschlechternamen entweder führen, oder doch bei ihrer Geburt geführt, oder durch Verehelichung erlangt*

¹⁵⁾ Reinschrift im XXIII. Bd. der Sessionsprotokolle, p 75 ff. Mitschrift mit einem Exemplar des Entwurfes und des definitiven Statuts, dem Konzept der Note bezüglich der Tepserischen Stiftung und einer Abschrift des Stiftbriefes in Ritter K. 101.

¹⁶⁾ Lt. Entwurf 2821 fl. 46 x CM.

¹⁷⁾ Zahlreiche Exemplare in Ritter K. 105 und in H. 13.

haben, wenn sie gleich denselben in der Folge durch Wiederverhehlung verlorren hätten.

§ 5. Die Betheilung der Hülfbedürftigen hat durch ein aus den Ritterstands-Geschlechtern gewähltes Comité zu geschehen, gegen dessen Ausspruch keine wie immer geartete Berufung zulässig ist.

§ 6. Die Wahl dieses Comité's steht der General-Versammlung der Geschlechter des nö. Ritterstandes zu. In dieser Versammlung ist jeder männliche Abkömmling eines Ritterstands-Geschlechtes, welcher den Namen des Geschlechtes führt, und sui juris¹⁸⁾ ist, stimmberechtigt. Diese General-Versammlung, welche zur Beschlußfähigkeit mindestens aus fünfzehn Mitgliedern bestehen muß, wählt sich zuvörderst einen Vorstand, und sohin unter der Leitung desselben, durch absolute Stimmenmehrheit acht Mitglieder, welche das Betheilungs-Comité bilden.

§ 7. Die Wahl des Vorstandes, welcher zugleich Vorstand des Betheilungs-Comité's ist, und der Comité-Mitglieder, hat für die Dauer von drei Jahren zu erfolgen. Der bisherige nö. Ritterstands-Präses, Herr Franz Xaver Freiherr von Aichen, wird jedoch durch dieses Statut ermächtigt und ersucht, für die Dauer seines Lebens und seines ordentlichen Wohnsitzes in Wien die Stelle des Vorstehers der genannten General-Versammlung zu bekleiden.

§ 8. Der Vorstand der General-Versammlung, und im Falle seiner Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied des Betheilungs-Comité's hat, so oft es die Umstände erheischen, mindestens aber nach Verlauf eines Jahres die General-Versammlung durch öffentliche Blätter einzuberufen, welche die von dem Betheilungs-Comité zu legenden Jahresrechnungen zu prüfen und demselben die nöthigen Weisungen über die Aufbewahrung des Vermögens oder über dessen Umwandlung zu ertheilen hat.

Die Anlegung der Vermögensschaften, unter jenen Vorsichten, welche für die Stiftungskapitalien oder für Waisenkaptalien jeweilig vorgeschrieben sind, bleibt dem Betheilungs-Comité überlassen. Eine Verminderung des Stammkapitals kann nur von der General-Versammlung gültig beschlossen werden, und es ist zu einer solchen die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein solcher Antrag muß aber in der Einberufungs-Kundmachung bekannt gemacht werden.

§ 9. Das Betheilungs-Comité hat:

- a) zwei Kassaführer für die Dauer eines Jahres aus sich zu wählen,
- b) die entfallenden Interessen zu beheben, und in die unter zweifacher Sperre zu haltende Kasse zu hinterlegen;
- c) die Betheilungsansuchen zu übernehmen, und über dieselben zu entscheiden, wobei das Comité im allgemeinen nach seinem besten Wissen und Gewissen vorzugehen, und jederzeit einen angemessenen Reserve-Fonds für unvorhergesehene Fälle in Bereitschaft zu halten haben wird. Bei der Betheilung hat das Comité insbesondere auf erwerbsunfähige und ältere Mitglieder beiderlei Geschlechts, so wie auf die erziehungsbedürftige Jugend Bedacht zu nehmen und nach Umständen auch Ausstattungs-Beiträge zu bewilligen;
- d) das Comité hat jedem Mitglieder des nö. Ritterstandes auf Verlangen die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten.

§ 10. Sämtliche Comité-Mitglieder haben ihr Amt unentgeltlich zu führen. Die Besorgung der Schreibgeschäfte hat das Comité einem unbemittelten Mitgliede

¹⁸⁾ Eigenberechtigt – das ist derjenige, der volljährig ist und nicht unter Kuratel steht.

der nö. Ritterstands-Geschlechter allezeit für die Dauer eines Jahres zu übertragen und demselben dafür eine Jahres-Remuneration von Einhundert Gulden C.M. zu erfolgen.

§ 11. Jeder Einfluß der Verwaltungs-Behörden auf die Gebarung mit diesem Vermögen soll für immer unbedingt ausgeschlossen bleiben. Die Comité-Mitglieder sind für ihre Gebarung der General-Versammlung verantwortlich.

§ 12. Dieses Statut tritt sogleich in Wirksamkeit.

§ 13. Zu einer Abänderung dieses Statutes oder zu Abweichungen von den Vorschriften desselben, ist nach vorläufiger Verständigung hiervon, in der Einberufungs-Kundmachung die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder der General-Versammlung erforderlich.

§ 14. Von diesem Statute werden drei gleichlautende Exemplare ausgefertigt, und über den in der nö. Ritterstands-Sitzung vom 31. Mai 1849 gefaßten Beschluß, von dem nö. Ritterstands-Präses Herrn Franz Xaver Freiherrn von Aichen, den nö. Ritterstands-Ausschüssen Herrn Doktor Karl Ritter von Heintl und Doktor Friedrich Peithner Ritter von Liechtenfels unterzeichnet.

Ein Exemplar ist in die im § 9. lit. b erwähnte Kasse zu hinterlegen, das zweite den Ritterstands-Akten beizuschließen und das dritte dem jeweiligen Vorstände der General-Versammlung der nö. Ritterstands-Geschlechter zu übergeben.

Wien, am 31. Mai 1849.

Nun schritt die Versammlung zur Wahl der „Comité-Mitglieder“;¹⁹⁾ gewählt wurden: Andreas Freiherr v. Stifft²⁰⁾ mit 20 Stimmen, Georg Ritter v. Mitis (19), (Joseph)²¹⁾ Freiherr v. Sardagna (14), Josef Freiherr v. Doblhoff (14), (Karl) Ritter v. Kleyle (12), (Josef) Freiherr v. Mayenberg (12), Ludwig Ritter v. Haan (10) und (Johann) Ritter v. Stettner (10).

Weiters wurde das Verhältnis des Ritterstandes zur Tepserschen Stiftung und die diesbezüglich von Mitis entworfene Note an das Verordneten-Collegium beraten; deren Inhalt wurde in vollem Umfang genehmigt. Damit waren die Beratungen zu diesem Komplex abgeschlossen.²²⁾

Da diese Note nicht nur einen historischen Überblick gewährt, sondern auch die darin zum Ausdruck gebrachten Grundsätze Grundlage für die künftige Gebarung mit dem Stiftungsvermögen waren, soll (auch) sie in vollem Wortlaut gebracht werden:²³⁾

Herr Josef Johann Edler von Tepsern, der Röm.Kais.Königl. Majestät nö. Repräsentations- und Kammerrath hat laut des in beglaubigter Abschrift anliegenden Stiftbriefes vom 26. März 1761 aus freiem Antriebe noch bei seinen Lebzeiten dem nö. Ritterstande ein Capital von 32000 fl. als ein von ihm für arme Witwen und

¹⁹⁾ Aichen hatte die ihm zugedachte Funktion des Vorstandes bereits angenommen.

²⁰⁾ Nach dem Kopf des Protokolles wohl Andreas Freiherr v. Stifft sen., da ein anderer nicht zugegen war.

²¹⁾ Vornamen sind bei Sardagna, Kleyle, Mayenberg und Stettner nicht angeführt; sie ergeben sich aus dem Militärschematismus (Sardagna wird im Protokoll vom 16. April als GM bezeichnet) bzw. aus Folgeakten.

²²⁾ Die weiteren Erörterungen betrafen andere Punkte.

²³⁾ Abschrift nach der Ausfertigung in: Neue Ständische Registratur. F 62, ad 9434/1849 (Abschriften hievon in H 13). Konzept beim Sitzungsprotokoll.

Waisen männlichen und weiblichen Geschlechtes aus dem nö. Ritterstande auf ewig gewidmeten Stiftungs-Fundum cedirt und überlassen.

Er hat angeordnet, daß die abfallenden Interessen gegen Quittung des Land-Unter-Marschalles erhoben, hievon jährlich 1000 fl. den in öffentlicher nö. Ritterstands-Versammlung hiezu zu benennenden armen Witwen aus dem Ritterstande zu ihrer höchst nöthigen Unterhaltung ausgetheilt und jeder derselben jährlich 200 fl. angewiesen werden, im Falle aber, als im Ritterstande keine bedürftigen Witwen vorhanden wären, auch andere arme Witwen, jedoch mit geringeren Pensionen, theilhaftig werden sollen.

Das Stiftungskapital selbst soll durch Ersparnisse auf 40000 fl. erhöht und der über obige Pensionen verbleibende Interessen-Rest armen Pupillen aus dem Ritterstande mit je 100 fl. für das Jahr und in deren Ermangelung anderen armen Kindern auf gleiche Weise, wie oben in Ansehung der Witwen geordnet worden ist, zur Erlernung der ihnen benötigten Wissenschaften ausgetheilt werden.

Der Ritterstand hat dieses Stiftungskapital dankbar angenommen und sich verpflichtet, dem Willen des Stifters getreulich nachzukommen.

Das Stiftungskapital hat sich durch Ersparnisse alsbald auf 40000 fl. 4% resp. 2% Hofkammer-Obligationen erhöht, von denen bereits 8000 fl. durch Verlosung in den ursprünglichen Interessengenuß eingetreten sind, so daß das gesamte Stiftererträgnis derzeit mit 576 fl. CM oder 1440 fl. WW beträgt.²⁴⁾

Der Ritterstand hat nun seit dem Entstehen dieser Stiftung dieselbe ohne irgend einen behördlichen Einfluß verwaltet und verliehen und hat nur im Jahre 1842 über die, von dem löblichen Collegio am 26. April 1842 Zahl 1557 ergangene Aufforderung die in Abschrift 2/2 anliegende Tabelle zur Überreichung an die k.k. Hofkanzlei über deren Antrag dem löblichen Collegio mitgetheilt.

Die durch die Reichsverfassung des Kaiserthums Österreich ausgesprochene Aufhebung der alten ständischen Institute und daher auch des Ritterstandes als solchen, legt dem letzteren die Verpflichtung auf, vor seiner Auflösung das künftige Schicksal dieser bisher ausschließend seiner Verfügung anheim gegebenen Stiftung in das Klare zu setzen, damit durch die hiezu berufenen Autoritäten festgestellt werde:

I. Wer hat künftig diese Stiftung zu verwalten?

II. Wer hat solche zu verleihen? und

III. Wer hat selbe zu genießen?

Ad I & II ist nun eine neuerliche Bestimmung unerläßlich, denn jene des Stiftbriefes wird zur Unmöglichkeit, weil es hinfort keinen Ritterstand und keinen Landuntermarschall als Ritterstands-Präses geben wird.

In dieser Beziehung erachtet nun der Ritterstand das leitende Princip für seine Vorschläge aus der unverkennbaren Absicht des Herrn Stifters ableiten zu sollen, welche offenbar nicht dahin gerichtet war, durch sein großmüthiges Geschenk das Land zu unterstützen, oder der Landesvertretung ein Stiftungs-Capital zur Verfügung zu stellen, sondern welche ausschließend die Linderung der Noth hilfsbedürftiger Witwen und Waisen aus den nö. Ritterstandsgeschlechtern im Auge hatte und nur in deren Ermanglung andere Witwen und Waisen bedacht wissen wollte. Von dieser Ansicht geleitet hat der Herr Stifter auch die Verwaltung und Verleihung der Stiftung dem Ritterstande übergeben, weil eben in diesem Stande alle

²⁴⁾ Das Verhältnis von CM zu WW belief sich seit 1820 stabil auf 100 fl. Conventionsmünze = 250 fl. Wiener Währung.

jene Geschlechter, für welche die Stiftung zunächst bestimmt war, ihren gesetzlichen Vereinigungspunkt, ihre naturgemäße Vertretung fanden.

Nicht der Ritterstand, in der engen Bedeutung des Wortes als Kurie der Landesvertretung, sondern die in der Ritterstandsversammlung erscheinenden nö. Ritterstands-Geschlechter hatten die Stifflinge zu benennen und es kann demnach kein Zweifel sein, daß der Stifter nicht der jeweiligen Landesvertretung, sondern den Repräsentanten derjenigen Geschlechter übertragen wissen wollte, für welche er die Stiftung zunächst gegründet hat.

Der nö. Ritterstand erachtet daher auch nach seiner politischen Auflösung das Verwaltungs- und Vertretungsrecht in Ansehung dieser Stiftung für die nö. Ritterstandsgeschlechter beanspruchen zu müssen, welche dieses Recht durch Bevollmächtigte in derselben Weise auszuüben hätten, wie die künftige Verwaltung des gemeinschaftlichen Privat-Vermögens der nö. Ritterstands-Geschlechter eingeleitet wurde.

In dieser Beziehung gibt sich der nö. Ritterstand die Ehre, auf die gleichzeitig dem löblichen Collegio mitgetheilten Beschlüsse über die künftige Gebarung mit dem vorerwähnten Vermögen hinzuweisen, und hier nur die Bemerkung beizufügen, daß die Verleihung der von Tepsern'schen Stiftung jederzeit ein Gegenstand der General-Versammlung der Bevollmächtigten²⁵⁾ der nö. Ritterstandsgeschlechter zu bleiben hätte.

Es bedarf übrigens kaum der Erwähnung, daß diese Stiftung welche nach den vorstehenden Anträgen in jeder Beziehung die Natur einer gewöhnlichen Privat-Stiftung annehmen wird, sich hiefort allen jenen Kautelen unterziehen müsse, welche die Gesetzgebung für Privat-Stiftungen feststellen wird.

Die III. Frage endlich, nämlich jene über Berechtigung zum Bezuge der Stiftung, findet in dem Stiftbriefe selbst ihre unzweifelhafte Beantwortung; denn so lange dürftige Witwen und Waisen der nö. Ritterstandsgeschlechter bestehen, bleiben diese nach dem Wortlaute des Stiftbriefes zum Stiftungs-Genusse bevorzugt, bei ihrem Entfallen aber wird der zur Vertheilung berechtigte Privatverein dem Willen des Stifters durch Bethelung anderer Witwen und Waisen gewissenhaft Rechnung tragen.

Der nö. Ritterstand gibt sich nunmehr die Ehre, diese in der Ritterstandssitzung vom heutigen Tage gefaßten Beschlüsse dem löblichen Collegio mit dem freundlichen Ersuchen zu eröffnen, diesen Ansichten des Ritterstandes bei der bevorstehenden Auseinandersetzung der ständischen Stiftungsangelegenheiten Geltung verschaffen zu wollen.²⁶⁾

Wien am 31. Mai 1849

Aichen m/p.

²⁵⁾ Das Statut spricht nicht von Bevollmächtigten. Sofern nicht überhaupt die Note in diesem Punkt einen überholten Meinungsstand wiedergibt – das Konzept ist mit 19. April datiert –, kann dies allenfalls dahin verstanden werden, daß die stimmberechtigten Familienmitglieder (§ 6 des Statutes) auch *Bevollmächtigte* der Frauen und Kinder waren (auch deren Interessen zu vertreten hatten).

²⁶⁾ Im Konzept heißt es weiter *womit noch die Bemerkung verbunden wird, daß der Ritterstand zu seiner ferneren Vertretung dieser Angelegenheit ein Comité bevollmächtigt habe, welches unter dem Vorsitze des unterzeichneten Landuntermarschalls aus den Herrn Ausschußrathen Karl Ritter von Heindl und Friedrich Ritter von Lichtenfels, dann aus den nö. Ritterstands-Mitgliedern (freigelassen) besteht (auch das war überholt).*

Aus dem Statut ergibt sich klar, daß der Ritterstand weder eine Stiftung errichten noch einen Verein gründen wollte. Obgleich das Statut eine vereinsartige Organisation vorsah, kann angenommen werden, daß die Umwandlung eines staatstragenden politischen Standes in einen Wohltätigkeitsverein mit dem Selbstverständnis der Ritterstandsmitglieder nicht ohne weiteres in Einklang zu bringen gewesen wäre. Die privatrechtliche Konstruktion und die deutliche Betonung des Privateigentums im § 1 des Statutes erfolgte sichtlich in der Absicht, jeden staatlichen Einfluß, Eingriff oder Zugriff nach Möglichkeit hintanzuhalten, wie er wohl eher bei Vereinen und Stiftungen, als bei reinem Privateigentum zu besorgen war (vgl. auch § 11 des Statutes).

Die gewählte Lösung, wonach das Ritterstandsvermögen gemeinschaftliches Eigentum aller Ritterstandsfamilien sein sollte, beruht sichtlich auf § 849 ABGB. Diese Bestimmung lautet seit 1811 unverändert:

Was bisher von der Gemeinschaft überhaupt bestimmt worden ist,²⁷⁾ läßt sich auch auf die einer Familie, als einer Gemeinschaft, zustehenden Rechte und Sachen, z. B. Stiftungen, Fideicommisses u. dgl. anwenden.

Zeiller erläutert in seinem Kommentar²⁸⁾ diese Bestimmung folgendermaßen (wobei seine Ausführungen auch ein besseres Verständnis für andere Bestimmungen des Statutes eröffnen, wie etwa der §§ 4 ff.):

1) Wenn durch einseitige Willenserklärung, oder durch Vertrag besondere Begünstigungen oder Rechte für alle, oder bestimmte Glieder einer Familie unter ihrer gemeinschaftlichen Verwaltung gesetzt werden, so macht die Familie eine Gemeinschaft aus, auf welche die analogen gesetzlichen Vorschriften angewendet werden sollen

2) Die vorzüglichen Gegenstände einer Familien-Gemeinschaft sind c) andere, den Gliedern einer Familie gemeinschaftlich zugestandene Rechte, z. B. des Gebrauchs einer Bibliothek, einer Kunstsammlung, oder andere Arten von Servituts-Rechten.

3) Die Quelle, woraus die Beschaffenheit und der Umfang solcher Rechte, ferner die Personen, welchen sie zustehen, dann die besondere Verfassung einer Familien-Gemeinschaft zu beurtheilen sind, ist zuvörderst die ordnungsmäßige Errichtungsurkunde. Wenn über die verliehenen Rechte oder Begünstigungen ein Streit entsteht, müssen sie (nicht minder als Privilegien § 13.) gleich den übrigen Rechten beurtheilet werden.

4) An Rechten, welche von dem Stifter einer Familie überhaupt zugestanden werden, nehmen auch die Frauenpersonen, und jene, die von ihnen abstammen, Theil (§ 40), dafern nicht mit den Worten, oder dem Zwecke der Anordnung das Gegentheil erhellet. Ist die Ordnung, in welcher die Mitglieder zum Genusse des Rechtes gelangen sollen, zweifelhaft, so streitet die Vermuthung für die gesetzliche Erbfolgeordnung (§§ 624 u. 730).

²⁷⁾ §§ 825 ff ABGB = 16. Hauptstück: Von der Gemeinschaft des Eigentums und anderer dinglichen Rechte.

²⁸⁾ Franz Anton v. Zeiller, Commentar zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 1811, 2. Bd., 2. Abt., S. 908 ff.

5) Die Obsorge und Verwaltung eines Familien-Instituts gebührt allen Mitgliedern, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet (§ 833). Doch ist auch hier die Bestellung eines stellvertretenden Verwalteres oder Curators, oder einiger Ausschußmänner rathsam, deren Rechte und Pflichten aus dem Obigen zu entnehmen sind (§§ 836–838)

Daß nach § 1 des Statutes allenfalls auch unbekannte, d. h. vermeintlich erloschene Familien Miteigentümer des Vermögens sind, geht durchaus an, weil dadurch die Willensbildung nicht behindert wird: § 8 des Statutes sieht die Einberufung der Generalversammlung lediglich durch Kundmachung in öffentlichen Blättern vor, nicht aber die Zustellung individueller Einladungen. Dem steht nicht entgegen, daß nach der Übung des Komitees die bekannten Mitglieder eigen eingeladen wurden (rechtlich gesehen, ist es Sache des Interessierten, die „öffentlichen Blätter“ aufmerksam zu lesen).

Wenngleich das Institut für den Fall des Erlöschens²⁹⁾ eines der Geschlechter keine Vorkehrungen trifft, ist nach seiner Tendenz anzunehmen, daß das Vermögen den übrigen Geschlechtern zufällt.³⁰⁾

§ 1 des Statutes ist aus der Sicht des 20. Jahrhunderts deshalb besonders bemerkenswert, weil dem § 849 ABGB heute keinerlei praktische Bedeutung mehr zukommt. Die Vorstellungen, die ihm zugrunde liegen, sind veraltet und aufgegeben, weil eine Familie nach heutiger Auffassung (die im übrigen schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vertreten wurde,³¹⁾ weder eine Gemeinschaft im Sinne des 16. Hauptstückes des ABGB³²⁾ noch eine juristische Person darstellt. Fideikommiss sind erloschen, Stiftungen³³⁾ hingegen sind (grundsätzlich) juristische Personen.³⁴⁾

Da nun der Ritterstand weder eine Stiftung errichten noch einen Verein³⁵⁾ gründen wollte, bleibt aus heutiger Sicht³⁶⁾ die Frage offen, wer denn nun wirklich als Eigentümer dieses Vermögens anzusehen war. Vorstellbar etwa wäre, dem Ritter-

²⁹⁾ Im Hinblick auf § 4 des Statutes tritt dieser Fall wohl dann ein, wenn die Familie *im Mannestamm erloschen* ist und auch keine weiblichen *Abstammlinge* mehr vorhanden sind, die den Namen zumindest bei ihrer Geburt geführt haben.

³⁰⁾ Und nicht etwa ein Anteil (in welchem Ausmaß auch immer) *frei* wird.

³¹⁾ Joseph Unger, System des österr. allgemeinen Privatrechtes I, 3. Auflage (1868) S. 349 Anm. 8 unter Hinweis auf entgegengesetzte Meinungen; Anton Randa, Das Eigentumsrecht nach österreichischem Rechte, 1884, S. 216 Schluß der Anm. 14.

³²⁾ Auf das § 849 ABGB verweist – siehe Anm. 27.

³³⁾ Eine Stiftung ist eine Vermögensmasse mit Rechtspersönlichkeit. Keine echte Stiftung ist die sog. *unselbständige Stiftung*, worunter man eine Vermögensmasse versteht, die zwar einem besonderen Zweck dient, aber keine Rechtspersönlichkeit besitzt, sondern einer anderen Person zugeordnet ist und von dieser verwaltet wird (Koziol-Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechtes, I, 4. Auflage, S. 66 mwN).

³⁴⁾ Klang in Klang, Kommentar zum ABGB III², S. 1144 mwN; Gamerith in Rumel, Kommentar zum ABGB, zu § 849.

³⁵⁾ Ein Verein ist eine auf Dauer angelegte, freiwillige Personenvereinigung (Körperschaft), die in ihrem Bestand vom Mitgliederwechsel unabhängig ist, eine körperschaftliche Verfassung und einen Gesamtnamen hat. Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als jur. Person.

³⁶⁾ Damals – 1849 – bestanden freilich andere Rechtsvorstellungen bezüglich der juristischen Personen, als heute (vgl. etwa Unger – wie Anm. 31 – S. 313 ff.). Es muß davor gewarnt werden, heutige Rechtsvorstellungen unkritisch auf die damaligen Verhältnisse übertragen zu wollen.

stand als juristische Person (Körperschaft) öffentlichen Rechtes auch für die Zeit nach Ende der ständischen Verfassung Rechtspersönlichkeit zuzugestehen und daher ihn (als jur. Person) als Eigentümer anzusehen. Spekulationen hierüber sind aber müßig, weil die Bestimmung des § 1 des Statutes, wenngleich rechtlich auf Dauer (ab dem geänderten Verständnis des § 849 ABGB) nicht tragfähig, sichtlich nie zu Problemen geführt hat – somit faktisch tragfähig war – und, soweit ersichtlich, nie hinterfragt wurde.

Der Ritterstand verständigte das Verordneten-Kollegium von diesem Statut und von seinem Standpunkt hinsichtlich der Tepserschen Stiftung; die förmlichen³⁷⁾ Zuschriften langten aber erst am 25. August 1849 beim Kollegium ein.

Bereits zuvor, am 6. August, hatte das Kollegium dem Ministerium des Inneren in einer ausführlichen Note über das Vermögen der Stände und ihrer Kurien berichtet;³⁸⁾ Referent war Anton Ritter v. Schmerling.³⁹⁾ In dieser Note heißt es aber unzutreffend, daß der Ritterstand, der die Einkünfte seines Vermögens nur zur Unterstützung verarmter ständischer Mitglieder verwendet habe, sich dafür entschieden habe, sie auch in Zukunft diesem Zweck bleibend zu widmen, und zu diesem Ende eine förmliche Stiftung zu begründen.⁴⁰⁾

Hinsichtlich der Tepserschen Stiftung wurde eine Ingerenz des künftigen Landtages nicht in Anspruch genommen; die Note verwies hiezu auf die Zuschrift des Ritterstandes, *von der man eine Abschrift beizuschließen sich erlaube, und aus deren Aufstellung die dem Verordneten-Collegium unbestreitbare Thatsache sich ergibt, daß die Verwaltung dieser Stiftung, als einer Privatstiftung den Ritterstandsgeschlechtern gebühre, die auch die Leitung derselben bereits einem hiezu gewählten Ausschusse übertragen haben.*⁴¹⁾

Als nun in weiterer Folge am 25. August 1849 die bereits erwähnten Zuschriften des Ritterstandes eintrafen, wurde verfügt, daß sie aufzubewahren seien. Bezüglich der Stiftung sei bereits zur Zahl 7636 (= Note vom 6. August 1849) die Mitteilung an das Ministerium des Inneren ergangen. Das heißt mit anderen Worten: diese Zuschriften wurden abgelegt. Da zum hier relevanten Komplex sichtlich keine Reaktion des Innenministeriums erfolgte (zumindest findet sich in den Ritterstandsakten nichts), war damit die Gründungsphase des „Beteiligungskomitees der nö. Ritterstandsgeschlechter“ abgeschlossen.

³⁷⁾ Neue Ständische Registratur F 62 Zl. 9433/49 (das Statut wird mit einer kurzen Begleitnote ddo 31. Mai übermittelt) und 9434/49 (die Note betreffend die Tepsersche Stiftung). Das Kollegium war aber schon im Besitz (zumindest) der Note bezüglich der Stiftung, wie sich aus dem folgenden ergibt.

³⁸⁾ Neue Ständische Registratur F 62 Zl. 7636/49.

³⁹⁾ Der sichtlich an den Ritterstandsversammlungen vom 14. April und 31. Mai nicht teilgenommen hatte, weil er im Kopf der Protokolle nicht aufscheint.

⁴⁰⁾ Wie Anm. 38, 2. Bogen S. 1 f.

⁴¹⁾ Wie Anm. 38 5. Bg. S. 3.

3. Die weitere Entwicklung bis zum Jahre 1921

In der ersten Komiteesitzung vom 6. Februar 1850⁴²⁾ wurde die Umschreibung der Obligationen im Sinne von § 3 des Statuts veranlaßt. Die Kassensperre wurde Aichen und Mayenberg übertragen – die Kasse mit einer Doppelsperre befand sich im Ritterstandsarchiv. Ferner wurde beschlossen, die Erledigung dringender Unterstützungsgesuche im Zirkulationswege zuzulassen.⁴³⁾

Bei der nächsten Komiteesitzung, die am 13. Mai 1850 stattfand, einigte man sich über die Vinkulierung der Obligationen. Anstelle des zurückbezahlten „Satzkapitals“ von 2358 fl 30 x WW wurde der Ankauf von „Metallique-Obligationen“ im Werte von 1200 fl. beschlossen, die mit 4 1/2% verzinslich waren. Damit bestand das Ritterstandsvermögen fortan nur noch aus Obligationen. Zur Abhaltung der ersten Generalversammlung am 31. Mai 1850 stellte *um alle Kollisionen zu vermeiden* das Komiteemitglied Josef Freiherr von Doblhoff seine Wohnung im dritten Stock des Hauses am Graben Nr. 1121 zur Verfügung. Außer Aichen waren allerdings nur sieben Personen erschienen, die die bisher getroffenen Maßnahmen billigten.

Die zweite Generalversammlung sollte am 13. Mai 1851 stattfinden. Unter anderem stand die Wahl eines neuen Komiteemitgliedes auf der Tagesordnung, da Freiherr von Sardagna am 19. August 1850⁴⁴⁾ verstorben war. Trotz dreimaliger ordnungsgemäßer Kundmachung erschien außer dem Vorstand und den Komitee-

⁴²⁾ Aus den ersten Jahren nach 1850 sind Akten nur spärlich vorhanden (aus 1850 überhaupt nur die Jahresabrechnungen). Die Protokolle der Komiteesitzungen und Generalversammlungen wurden aber bis inklusive der Komiteesitzung vom 1. Februar 1861 in den XXIII. Band der Sessionsprotokolle eingetragen (im Anschluß an die Ritterstandsversammlung); dann hörte sich diese Übung auf. Insofern ist daher der Verlust der Originale zu verschmerzen. Demnach fanden Komiteesitzungen am 6. Februar und 13. Mai 1850, 25. Jänner und 15. Mai 1851 (letztere an Stelle der Generalversammlung), 9. Februar und 8. März 1852, 17. Februar 1853, 11. März 1854, 13. Februar 1855, 28. Februar und 26. Mai 1856; Generalversammlungen am 31. Mai 1850, 8. März 1852, 23. Dezember 1854, und am 26. Mai 1856 statt. (Ab Mitte 1856 bestehen genaue Geschäftsprotokolle, denen alle Daten entnommen werden können.)

Für den Folgezeitraum kann man sagen, daß im allgemeinen eine Komiteesitzung zu Jahresbeginn abgehalten wurde (um die Beteiligungen für das laufende Jahr vorzunehmen); die Generalversammlungen fanden meist im April, ab 1889 auch im März, von 1902–1813 meist im Feber oder Anfang März, für 1914 am 14. Dezember 1913, 1915–1918 im März und 1919–1921 im April statt. Fallweise wurden zusätzliche Komiteesitzungen am Tag der Generalversammlung oder, wie auch weitere (außerordentliche) Generalversammlungen, aus besonderem Anlaß abgehalten.

⁴³⁾ Gegenstand der Komiteesitzungen war die Vornahme der Beteiligungen, die Einigung über Vorschläge an die Generalversammlung zur Besetzung von Tepserschen und dann auch Schwandner-Stiftplätzen sowie die Erörterung anderer jeweils wichtiger Umstände.

Gegenstand der Generalversammlung war neben der Wahl des Vorstandes und des Komitees die Wahl der Rechnungsprüfer und die Genehmigung der Jahresabrechnungen (diesbezüglich gab es, wenn überhaupt, nur unwesentliche Mängel), die Besetzung von Tepserschen Stiftplätzen und später die Ausübung des Präsentationsrechtes bezüglich der Schwandner-Stiftung sowie auch die Erörterung wichtiger Umstände.

Hierüber soll in diesem Aufsatz nur insofern berichtet werden, als diese Umstände aus einer Gesamtschau bedeutsam erscheinen.

⁴⁴⁾ Militär-Schematismus des österreichischen Kaiserthumes, Wien 1850, im Abschnitt „Veränderungen während des Druckes“, ohne Paginierung.

mitgliedern Mitis, Mayenberg und Doblhoff nur ein einziges Mitglied, nämlich der Freiherr von Aichen. Man ließ also die Abhaltung einer Generalversammlung für das Jahr 1851 auf sich beruhen und hielt unter Beiziehung des „Gastes“ eine Komiteesitzung ab.

Um der geringen Beteiligung an den Generalversammlungen entgegenzuwirken, ersuchten in der nächsten Komiteesitzung, die am 9. Februar 1852 abgehalten wurde, die anwesenden Ausschüsse um die Übersendung von Einladungen, die sie unter ihren Bekannten verteilen wollten. Der Erfolg stellte sich ein: Zur dritten Generalversammlung, die am 8. März 1852 im NÖ Landhause in der Herrengasse Nr. 13 stattfand⁴⁵⁾ und deren Abhaltung über Ersuchen des Vorstandes vom Militär-Gouvernement bewilligt worden war,⁴⁶⁾ fanden sich neben dem Vorstand 16 Personen ein. Die Generalversammlung war erstmals beschlußfähig. Sie bestätigte die bisherigen sieben Komiteemitglieder in ihren Funktionen und wählte Anton Ritter von Schmerling neu in das Komitee. Ferner beschloß man, einen erledigten Tepserschen Stiftplatz derzeit nicht zu besetzen und den dafür vorgesehenen Betrag zur Aufbesserung der anderen Plätze zu widmen. Hatte es bisher zwei mit je 360 fl. dotierte, drei mit je 180 fl. dotierte und zwei mit je 90 fl. dotierte Plätze gegeben, so wurde die Gesamtsumme von 1440 fl. WW nun auf insgesamt sechs Plätze aufgeteilt, von denen zwei mit je 360 und vier mit je 180 fl. dotiert waren.⁴⁷⁾

In der Komiteesitzung vom 17. Februar 1853 wurde mit Rücksicht auf das Vereinsgesetz vom 26. November 1852 der Beschluß gefaßt, das Statut des Beteiligungskomitees der NÖ. Statthalterei anzuzeigen.⁴⁸⁾ Dementsprechend teilte der Freiherr von Aichen am 14. März 1853⁴⁹⁾ der Statthalterei unter Bezug auf die vom Verordneten-Kollegium am 6. August 1849 über Beschluß des Ritterstandes vom 31. Mai 1849 erstattete Anzeige das Bestehen des Statuts mit. Er führte unter anderem aus:

Da nach dessen Bestimmungen ein eigener Verein zu einem wohlthätigen Zwecke gebildet worden ist, so sehe ich mich als Vorstand des Comités verpflichtet, dem Statthalter davon die gehorsamste Anzeige zu erstatten und um die fernere Genehmigung dieses Vereines ergebenst zu bitten.

⁴⁵⁾ In der Folge dürften die Generalversammlungen bis 1921 stets oder zumindest grundsätzlich (dieser Aspekt wurde nicht im Detail untersucht) im Landhaus – zumeist im Ritterstandssaal, so verfügbar – an einem Sonntag, 11 Uhr vormittags, stattgefunden haben. Später gab es hiezu gedruckte Einladungsformulare.

⁴⁶⁾ Nachwirkung der Revolution 1848. Ein staatlicher Kommissär wurde zu den Generalversammlungen nie entsandt, was in den ersten Jahren von der Statthalterei noch eigens unter Hinweis auf die *bekannte Loyalität des Ritterstandes* mitgeteilt wurde.

⁴⁷⁾ Durch Aufteilung der Interkalar-Erträge aus 1851 wurden 1852 effektiv zwei Plätze nicht mit je 180 fl., sondern mit je 209 fl. 45 x WW dotiert. Die Präbenden wurden quartalsweise in vier gleichen Raten ausbezahlt (1. Jänner, 1. April etc.).

⁴⁸⁾ Dieses Gesetz, das insbesondere das Vereinspatent vom 17. März 1849 (RGBl. Nr. 171) abgelöst hatte, sah eine Bewilligungspflicht für bestimmte Vereine vor; gegebenenfalls hatten die bereits bestehenden Vereine binnen drei Monaten darum einzukommen (§ 28). Diese Anzeige versteht sich daher als Vorsichtsmaßnahme.

⁴⁹⁾ Konzept Ritter K.105.

Mit Gegennote vom 1. Juni 1853 erwiderte die Statthalterei im Wege des Verordneten-Kollegiums:⁵⁰⁾

Nachdem das Privatvermögen der gesetzlich bestandenen Corporation des nö. Ritterstandes zur Unterstützung dürftiger Mitglieder desselben bisher verwendet und durch ein Comité des nämlichen Ritterstandes verwaltet worden ist, so veranlaßt die bevorstehende Veränderung in der ständischen Organisation keineswegs die Bildung eines neuen Vereines, sondern nur die Nothwendigkeit, daß eine förmliche Stiftungsurkunde errichtet und deren Genehmigung erwirkt werde (Es folgen Vorstellungen, wie das zu geschehen habe).

Mit Rücknote vom 6. Juli⁵¹⁾ lehnte der Ritterstand (Aichen) dieses Ansinnen entschieden ab. Nach einer historischen Darstellung über die Entstehung dieses Vermögens (ähnlich wie im Konzept Mitis' 1849) wird ausgeführt:

Es war nicht die Absicht des Ritterstandes, das Privat-Eigenthum der Familien irgend einer behördlichen Aufsicht, der es niemals unterlegen war, zu unterziehen, sondern diesen Familien die freye Schaltung vorzubehalten, so daß, wenn im Laufe der Zeiten die dermaligen Geschlechter sich vermindern, es den noch verbliebenen Geschlechtern freystehen wird, dem Fond eine beliebige, versteht sich von selbst gesetzlich erlaubte, Widmung zu geben. Hiedurch dürfte sich die ganze Einrichtung wesentlich von einer eigentlichen, unter der Tutel der Behörden stehenden Stiftung unterscheiden, und mehr der Natur eines Wohlthätigkeits-Vereines nähern, der natürlich der Genehmigung und Beaufsichtigung der Staats-Behörden nach den Gesetzen unterliegt, dessen Versammlungen und Gebarung von den Behörden fortwährend überwacht werden kann, dessen Fortbestand aber von dem strengen Willen der Theilnehmer abhängt.

Hierauf langte erst nach mehr als einem Jahr, im November 1854, eine Note des Landmarschall-Stellvertreters, Franz Gf. v. Beroldingen, an Aichen mit der Eröffnung ein,⁵²⁾ die Statthalterei habe ihn vom Erlaß des Innenministeriums vom 17. Oktober 1854 verständigt, wonach es sich angesichts der bevorstehenden Organisierung der Landesvertretungen nicht veranlaßt befunden habe, bezüglich des Eigentums, des Verfügungsrechtes und der Verwaltung des nö. Ritterstandsvermögens einzutreten; die Beschlüsse vom 31. Mai 1849 seien nur als mittlerweilige Vorkehrungen anzusehen. Der Statthalter habe ihn ersucht, hinsichtlich der Gebarung des Ritterstandsvermögens Sorge zu tragen, weshalb er um Mitteilung der diesebzüglichen Komiteebeschlüsse ersuche.

Dieses Ersuchen wurde sichtlich nur halbherzig befolgt. Die erste derartige Mitteilung erfolgte, übrigens erst aufgrund einer Urgenz, im Mai 1856.⁵³⁾ Später hörte die Berichterstattung über die Komiteesitzungen wieder auf.

⁵⁰⁾ Note des VO-K, Zl.1312 v. 4. Juni, mit Abschrift der Note der Statthalterei, Zl. 17.538, beide in H 13, Mappe Ritterstand.

⁵¹⁾ Konzept in H 13, Mappe Ritterstand.

⁵²⁾ VO-K Zl.2824 (Statthalterei Zl. 42.561 v. 8. November; Min.d.I. Zl. 495/M.I. in Ritter K 105. Den Indizes der Statthalterei zufolge (Dept. G, Vereine, 1853 p 40, 1854 p 89) wurde die Finanzprokuratur, und dann das Innenministerium befaßt. Die Akten wurden unter der Rubrik G 4 (Vereine) abgelegt und sind nicht erhalten.

⁵³⁾ 1, 2/1856 in Ritter K 106.

Das sogenannte Provisorium hingegen – das Statut – blieb unverändert und erwies sich als definitiv. Die Ritterstandsgeschlechter hatten ihre eigenständige Vermögensgebarung erfolgreich behauptet.

Im Frühjahr 1855 wurde das Ritterstandsarchiv der Obhut des Verordneten-Kollegiums übergeben.⁵⁴⁾

Die Komiteesitzung vom 28. Februar 1856 fand wegen Erkrankung des Vorstandes in dessen Abwesenheit statt. Man erörterte die Vorgangsweise bei der Gewährung von Unterstützungen. Es sollte vor allem auf die Bedürftigkeit des Bewerbers geachtet werden, die überprüft werden sollte, und weniger auf den Umstand, daß derselbe schon früher eine Unterstützung erhalten habe. Die Unterstützungen sollten nicht auf das Niveau von Almosen absinken. Im Hinblick auf die allgemein gestiegenen Preise sei eine Erhöhung der ausgezahlten Beträge anzustreben.

Zur Bestreitung der Ausgaben standen die Zinsenerträge des Ritterstandsvermögens – in dieser Periode rund 3000 bis 3200 fl. CM jährlich – sowie der jeweilige Kassenrest zur Verfügung. Die Ausgaben setzten sich aus den einzelnen Unterstützungen, aus der Einkommenssteuer⁵⁵⁾ und aus Regiekosten (Remuneration für Schreibarbeiten 100 fl. gemäß § 10 des Statuts, Porti, Kosten der Einschaltungen in der Wiener Zeitung, Kosten der Generalversammlungen etc.) zusammen.

Der Vermögensstand war stabil; er hatte sich von 97.643 fl. 30x im Jahre 1849 auf 97.685 fl. im Jahre 1855 erhöht.⁵⁶⁾

Das Gesamtausmaß der Unterstützungen schwankte; es belief sich auf rund 2200 fl. über 2500/2600 fl. bis zu 3172 fl. im Jahre 1855. Dabei gab es *gewöhnliche, seit Jahren bewilligte Aushilfen* (an ca. 13 bis 14 Personen) und Aushilfen aufgrund besonderer Bewilligung. Als Beispiel mag das Jahr 1855 dienen:

⁵⁴⁾ Zugleich ordnete dieses die Ordnung des Archives an – Note des Ldm-Stv. vom 21. März 1855 in Ritter K 105.

⁵⁵⁾ Sowohl das Ritterstandsvermögen, als auch jenes der Tepserschen Stiftung unterlag bezüglich seiner Erträge die Einkommensteuer der 3. Klasse von 5% (Patent vom 29. Oktober 1849, RGI Nr. 439, §§ 13, 19). Dazu kamen Zuschläge wie der „Communbeitrag“, der anfangs gesondert, später zusammen mit der ESt vorgeschrieben wurde (Bescheide bei den Jahresrechnungen). Da nun bei der Stiftung alle Erträge zur Bestreitung der Präbenden verwendet wurden, beschloß das Komitee in seiner Sitzung vom 13. Februar 1855, die damals für die Stiftung für die Jahre 1850–1855 vorgeschriebene ESt von zusammen 225 fl. 7 x CM vorschußweise aus den Erträgen des Ritterstandsvermögens zu bezahlen; 1856 wurde beschlossen, auf einen Ersatz zu verzichten und diese Ausgaben weiter zu bestreiten. Es blieb dabei bis 1859 (1860 wurde die Steuer gleich bei der Auszahlung der Zinsen abgezogen).

Die ESt bezüglich des Ritterstandsvermögens belief sich 1850 auf 141 fl. 8 x (dazu Communbeitrag 23 fl. 31 x) und stieg dann – samt Zuschlägen – bis auf 232 fl. 7 x i.J. 1855.

⁵⁶⁾ Das ist die in den Rechnungen ausgewiesene Gesamtsumme der Nominalwerte, ohne Unterschied, ob die Verzinsung in WW oder CM erfolgte. Gleiches gilt bei der Tepserschen Stiftung. Die eigentliche Ein- und Ausgabenrechnung erfolgte aber beim Ritterstandsvermögen in CM, bezüglich der Stiftung hingegen in WW (deren Verhältnis zueinander sich damals siehe Anm. 24 – stabil auf 1:2,5 belief). Das Verhältnis der WW zur CM und dann beider zur 1858 eingeführten Österreichischen Währung (ÖW) hat die Gerichte wiederholt beschäftigt. Hierüber erging schließlich i.J. 1893 das Judikat 123 (Sammlung Glaser-Unger Nr. 13.638) mit ausführlicher Darstellung der historischen Entwicklung der diesbezüglichen Rechtslage seit dem 18. Jahrhundert.

- a) gewöhnliche Beteiligungen: 1290 fl. an 13 Personen (200, 160, 2 x 140, 110, 100, 2 x 80, 70, 60 und 3 x 50 fl.) (1854: 1440 fl. an 13 Personen),
- b) besondere Bewilligungen: 15 Posten, zusammen 1252 fl., weiters im Zirkulationsweg 5 Posten mit 490 fl.; *Auf Grundlage früherer Beschlüsse*: 90 fl. (2 Posten); durch den Vorstand infolge Ermächtigung: 50 fl. (2 Posten) (1854: 1047, 50 und 90 fl.).

Generell ist zu bemerken – das gilt für den gesamten Zeitraum bis 1921 – daß die Jahresrechnungen die tatsächlich ausbezahlten Beträge ausweisen; durch Todesfälle, jahresüberschneidende Ausgaben oder aus anderen Gründen können sich Differenzen zu den beschlossenen Unterstützungen ergeben. Die Unterstützungen wurden grundsätzlich in zwei Halbjahresraten ausbezahlt.⁵⁷⁾ Hervorzuheben ist, daß die Zahl der unterstützten männlichen Standesmitglieder gegenüber jener der unterstützten weiblichen Mitglieder ganz in den Hintergrund tritt.

Durch den Tod des Franz Freiherr von Aichen am 26. April 1856 verlor das Komitee sein rührigstes Mitglied. Seit dem Jahre 1849 hatte der Freiherr von Aichen die meiste Arbeit geleistet und auch jene Agenden wahrgenommen, die nach seinem Tod dem „Referenten“ zukamen. Von Aichens Hand stammen die meisten Zirkulationsstücke, er war an der Kassenverwaltung beteiligt, verwahrte die Barschaft und legte die Rechnungen.

Nach Aichens Tod übernahm Ludwig Freiherr von Haan einen Teil der Geschäfte, die früher von Aichen besorgt worden waren. Aufgabe des „Referenten“ war es, die Beteiligungs- und Besetzungsvorschläge (für Stiftplätze) in den Komiteesitzungen zu beantragen und die Berichte für die Generalversammlungen auszuarbeiten.⁵⁸⁾ Der Referent verfaßte auch die Zirkulationsstücke sowie die Konzepte der Erledigungen, die er teilweise im Auftrag des Vorstandes unterfertigte, er besorgte oder veranlaßte Zahlungen und legte die Jahresabrechnungen. Die Schreibgeschäfte⁵⁹⁾ erledigte nach § 10 des Statuts ein *unbemitteltes Standesmitglied*.

⁵⁷⁾ Soweit sie Unterhaltscharakter hatten; freilich nicht, soweit Unterstützungen zur Abdeckung eines konkreten dringenden Bedarfes gewährt wurden. Die Auszahlungstermine, die auch von den Zinsterminen der Wertpapiere abhängig waren, änderten sich im Laufe der Jahre.

⁵⁸⁾ Seither gibt es zunächst zur Komiteesitzung, dann auch zur Generalversammlung (schriftliche) Referate bei den Akten, die naturgemäß viel aufschlußreicher sind als die sehr knapp gehaltenen Protokolle. Haan verzeichnete die übernommenen Akten samt kurzer Inhaltsangabe in einem „Index“, in den auch bis 1893 mehr oder minder ausführlich die wichtigen Stücke verzeichnet wurden. Nun beginnen auch die Geschäftsprotokolle; die Akten erhielten nun jährlich eine fortlaufende Zahl (und werden nun auch so zitiert: z. B. 31/68).

Da die Freiherren v. Haan in der Folge öfters vorkommen, einiges zur Genealogie: Ludwig Freiherr v. Haan (1813–1868) hatte mehrere Kinder, darunter die Söhne Friedrich (1838–1916), bekannter Genealoge, und Wilhelm; letzterer hinterließ u. a. den Sohn Ludwig (1870–1922). Nicht zu verwechseln mit den Freiherren Haan von Haandahl (auch Haandahl), die ihr Prädikat nicht führten und sich kurz „Freiherr v. Haan“ nannten – siehe Anm. 78.

⁵⁹⁾ Wohl auch – zumindest fallweise – verschiedene manipulative Tätigkeiten, wie die Behebung der Zinsen.

Zur Generalversammlung am 16. Mai 1856 erschienen insgesamt 25 Mitglieder. Damit war diese Generalversammlung erstmals seit 1852 wieder beschlußfähig.⁶⁰⁾ Anton Ritter von Schmerling, damals Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes⁶¹⁾ wurde einstimmig zum Vorstand gewählt. An Stelle von Schmerling wurde Simon Freiherr von Sina in das Komitee gewählt, den am 30. März 1856 verstorbenen Doblhoff ersetzte Alois Ritter Hackher zu Hart. Die übrigen Komiteemitglieder wurden wiedergewählt. Es wurde beschlossen, die Einkommenssteuer für die Tepsersche Stiftung so wie bisher aus den Einkünften des Ritterstandsvermögens zu begleichen⁶²⁾ und auf einen Ersatz der bevorschußten Steuer zu verzichten. Der erledigte Stifftplatz wurde nicht nachbesetzt, der freiwerdende Betrag wurde zur Aufbesserung der beiden Witwenplätze und der drei Waisenplätze verwendet.

Die nächste Generalversammlung fand am 29. März 1858 statt.⁶³⁾ Mittlerweile war wieder ein Waisenplatz vakant geworden. Auch dieser wurde zugunsten der übrigen Plätze eingezogen. Damit verblieben zwei Witwenplätze, die mit je 464 fl. 58 x WW dotiert waren und zwei Waisenplätze, deren Dotation je 232 fl. 29 x WW betrug.

Nach der Umstellung auf die österreichische Währung⁶⁴⁾ betragen die Dotationen der Witwen 195 Gulden 28 Kreuzer und 97 Gulden 64 Kreuzer.

Das Ritterstandsvermögen war im Jahre 1856 um 1000 Gulden auf 98.685 fl. Nominalwert angewachsen. Die Zinsenerträge beliefen sich in den Jahren 1856 bis 1858 auf rund 3300 fl. CM. Die Unterstützungen betragen 2450, 2580 und 2890 Gulden CM. An weiteren Ausgaben fielen wie bisher die Regien und die Einkommensteuer an.

Im Jahre 1858 verständigte das Verordneten-Kollegium das Komitee von der Errichtung des Schwandnerschen Stiftbriefes⁶⁵⁾ – eine Angelegenheit, die dieses vor allem in den Jahren nach 1874 noch intensiv beschäftigen sollte.

In der Generalversammlung vom 31. März 1859 wurde in einer Stichwahl Karl von Suttner für den am 9. Februar 1859 verstorbenen Karl Ritter von Kleyle in das Komitee gewählt. Die übrigen Funktionäre einschließlich des Vorstandes wurden wiedergewählt. Am 25. April 1860 starb das Komiteemitglied Mayenberg. Tags darauf fand eine Generalversammlung statt, in welcher Ferdinand Ritter von Mitis zum Nachfolger Mayenbergs gewählt wurde.⁶⁶⁾ In der Generalver-

⁶⁰⁾ Zu jener am 9. April 53 und am 23. Dezember 54 waren jeweils nur 10 Personen gekommen. 1855 fand keine statt, sodaß die dreijährige Funktionsdauer des 1852 gewählten Komitees an sich längst abgelaufen war.

⁶¹⁾ Anton Ritter v. Schmerling (1805–1893) wurde in der Folge Staatsminister, dann (Erster) Präsident des Obersten Gerichtshofes. Brauneder (Hrsg.), Juristen in Österreich 1200–1980, S. 146 ff. mwN.

⁶²⁾ *so lange als dies nach dem Stande des Tepserschen Stiftungsfondes angemessen scheinen wird* (Index – vgl. Anm. 58).

⁶³⁾ Die Generalversammlung 1857 war abermals nicht beschlußfähig. Von 1858 an bis 1920 erschienen aber – mit Ausnahme des Jahres 1901 – stets Mitglieder in ausreichender Zahl.

⁶⁴⁾ Patent vom 27. April 1858, RGBl 63. 100 fl CM (= 250 fl. WW) = 105 fl. ÖW; 100 fl WW = 40 fl. CM (zu je 60 Kreuzer) = 42 fl. ÖW (zu 100 Kreuzer). 60 Altkreuzer CM = 105 Neukreuzer d.h. 1 Altkreuzer CM = 1,75 Neukreuzer ÖW. Siehe auch Anm. 24, 56.

⁶⁵⁾ 38/1858 (Vorakten Ritter XX I = Kart 102).

⁶⁶⁾ Die Ergänzungsmitglieder wurden nur bis zum Ablauf der regulären Dreijahresperiode bestellt.

sammlung vom 16. März 1862 rückten Dr. Philipp Ritter von Holger und Josef Ritter von Schreibers an die Stellen von Sina und Stifft.

In der am 1. Februar 1859 abgehaltenen Komiteesitzung befaßte sich der Referent mit der Frage, ob das Komitee berechtigt sei, bis zum Jahresende 1859 Unterstützungen zu vergeben, auch wenn seine Funktionsperiode vorher ablaufe. Er kam zu dem Ergebnis, daß das Komitee über alle während der laufenden Funktionsperiode einlangenden Gesuche zu entscheiden habe, auch wenn die Zahlungen erst später zu leisten wären.

In der Komiteesitzung vom 1. Februar 1861 wurde der Beschluß gefaßt, Unterstützungen nur aufgrund besonderer Gesuche zu gewähren.⁶⁷⁾

Um die vielen Unzukömmlichkeiten abzustellen, die aus der mangelhaften Abfassung von Quittungen entstanden waren, wurde Haan ermächtigt, solche Quittungen lithographieren zu lassen, sie mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehen und die Kosten des Druckes und der Stempelmarken aus den Erträgnissen des Ritterstandsvermögens ohne Ersatzanspruch gegen die Beteiligten zu bestreiten. Zu dieser Zeit wurden auch neue Quittungsformulare bei der Tepserischen Stiftung eingeführt.⁶⁸⁾ Die früher verwendeten Formulare – ursprünglich gedruckt, dann lithographiert oder abgeschrieben – bestanden in dieser Form zumindest seit 1790⁶⁹⁾ und enthielten über den Inhalt einer Quittung hinaus noch eine historische Darstellung und Hinweise auf die – auch religiösen⁷⁰⁾ – Verpflichtungen der Präbendisten. Dieser Inhalt wurde bei der Prüfung der Rechnungen als unzumutbar (auch was die Stempelvorschriften anlangte) beanstandet.⁷¹⁾

In der Generalversammlung vom 16. März 1862 wurde die Frage der Nachbesetzung eines Tepserschen Stiftplatzes erörtert. Haan berichtete, daß die Situation dieser Stiftung seit 1849 unverändert sei, da hinsichtlich der 1849 vom Ritterstand beanspruchten Kompetenz nichts entschieden wurde. Haan war der Meinung, daß der Ritterstand berechtigt sei, den Platz zu vergeben, worauf beschlossen wurde, den Stiftplatz in der Wiener Zeitung auszuschreiben. Daraufhin langten einige Bewerbungen ein.⁷²⁾

In der für den 27. April 1862 anberaumten Generalversammlung änderte Haan seine Meinung. Er regte an, den Landesausschuß wegen Klärung der Frage, wer die Stiftplätze der Tepserstiftung verleihen könne, anzugehen. In der anschließenden Debatte wurden unterschiedliche Meinungen geäußert. Schließlich wurde auf Antrag Heintls der Platz ohne weitere Rückfragen nachbesetzt.

Im Jahre 1864 besserte sich die finanzielle Lage der Stiftung. Wie bei der Generalversammlung am 17. April 1864 berichtet wurde, war die Obligation im Werte von 32.000 Gulden⁷³⁾ bereits zur Verlosung gekommen, die Umwechslung war im

⁶⁷⁾ Es mußte jährlich darum einkommen werden, „Pensionen“ wurden nicht gewährt – so ausdrücklich 41/76.

⁶⁸⁾ In der Rechnung 1861 finden sich beide Arten.

⁶⁹⁾ Die Akten bezüglich dieser Stiftung für den Zeitraum 1756–1848 befinden sich (wenngleich nicht vollständig) in Ritter K 74–80; die Jahresrechnungen 1790–1791 befinden sich auch im NÖLA, aber in der Allgemeinen Stiftbriefsammlung, Kart. 246.

⁷⁰⁾ Des Stifters alltäglich im Gebet zu gedenken, auch am Fest des heil. *Josephs die heilige Beicht und Communion für selben aufopfern*.

⁷¹⁾ Vgl. dazu näher bei der Rechnung für 1859.

⁷²⁾ Referat Haans hiezu 30/62.

⁷³⁾ Das Kapital der Stiftung belief sich insgesamt auf 40.000 fl.

Gänge. Man rechnete nun mit einem jährlichen Zinsenertrag von 1600 Gulden, wovon nach Abzug der Einkommensteuer 1562 Gulden und 40 Kreuzer verblieben. Daher wurde beschlossen, fünf Witwenplätze zu je 200 fl. und fünf Waisenplätze zu je 100 fl. einzurichten und die Ausschreibung von sechs zusätzlichen Plätzen einzuleiten. Die Besetzung erfolgte am 24. Juni 1864 durch eine außerordentliche Generalversammlung. Um einen Witwenplatz waren elf Bewerberinnen eingekommen (eine von ihnen wurde vorweg ausgeschieden, weil sie nicht verwitwet war), um einen Waisenplatz neun (eine wurde ausgeschlossen, weil sie nicht dem Ritterstand angehörte.⁷⁴) Die Besetzungsvorschläge des Referenten wurden angenommen.⁷⁵)

Die Neuwahl des Komitees bei der Generalversammlung vom 23. April 1865 brachte nur insofern eine Änderung, als Raimund Rt. v. Manner an Stettners Stelle trat. Bei jener vom 7. April 1867 wurde Moriz Rt. v. Schmerling an die Stelle des verstorbenen Rt. v. Holger gewählt, und die Generalversammlung vom 19. April 1868 bestätigte den Vorstand und die bisherigen Komiteemitglieder.

In den Jahren 1859–1867 war das Ritterstandsvermögen nahezu unverändert geblieben; der Nominalwert hatte sich 1863 von 98.685 auf 98.735 fl. erhöht. Die Abrechnung erfolgte nun in ÖW (was aber die Nominalwerte des Kapitals nicht berührte). Die Zinsenerträge beliefen sich 1859 auf 3349 fl. 87 1/2 x, davon war noch die Einkommensteuer von 132,86 fl. abzuziehen, die in den Folgejahren nicht mehr gesondert ausgeworfen wird. Die Netto-Zinsenerträge schwankten in dieser Zeit zwischen rund 3300 fl. und rund 3400 fl., die Regiekosten zwischen 147,78 fl. und 195,18 fl., die Unterstützungen zwischen 2960 fl. und 3565 fl. (hievon grob 2/3 ordentliche Unterstützungen).

Als Beispiel sei das Jahr 1865 herausgegriffen: Bei der Komiteesitzung am 20. Januar 1865 wurde beschlossen, die ordentlichen Unterstützungen einheitlich mit 100 fl. zu dotieren, denjenigen Mitgliedern aber, die höhere erhielten, den Mehrbezug zu belassen. Beschlossen wurden daher 21 ordentliche Unterstützungen von zusammen 2220 fl. (160, 150, 110 und 18 x 100 fl.). Nach der Jahresrechnung 1865 wurden all diese ordentlichen, sowie 22 außerordentliche Unterstützungen von 1280 fl. zusammen 3500 fl. ausbezahlt. Insgesamt wurden im Jahr 1865 36 Personen aus 17 Familien unterstützt (davon drei Männer).⁷⁶)

Die Regiekosten beliefen sich auf 186,65 fl., an Kassarest verblieben 1199,16 1/2 fl. Der Referent Ludwig Freiherr von Haan starb am 17. September 1868. Seine Agenden übernahm provisorisch Georg Freiherr von Mitis.⁷⁷) Da 1868 auch Ferdinand Rt. v. Mitis verstorben war, wurde das Komitee in der Generalversammlung vom 14. Feber 1869 durch Hofrat Friedrich Freiherr v. Haan (Haandahl)⁷⁸)

⁷⁴) Ritterstandsangehörige waren nach dem Stiftbrief bevorzugt; andere konnten daher nur mangels bevorzugter Bewerber zum Zuge kommen, was aber erkennbar nie der Fall war.

⁷⁵) Ausführliches Referat 36/64, Kompetententabelle bei 35/64.

⁷⁶) Vortrag 13/66.

⁷⁷) Zu seiner Person siehe Wurzbach, 18. Tl., S. 366f.

⁷⁸) Friedrich Freiherr v. Haan (23. Jänner 1804 bis 1. Oktober 1890). Da die Freiherrn Haan v. Haandahl (Haanendahl) ihr Prädikat nicht führten, können sie leicht mit den Rittern bzw. Freiherren v. Haan verwechselt werden (die nicht verwandt sind). Das neue Komiteemitglied ist nicht identisch mit dem Sohn des verstorbenen Referenten, dem Ratssekretär und nachmaligen Vizepräsidenten der heraldisch-genealogischen Gesellschaft Adler, Friedrich Freiherr v. Haan, der im übrigen später auch dem Komitee angehörte. Vgl. auch Anm. 58.

und Ferdinand Rt. v. Hackher ergänzt; letzterer wurde in der anschließenden Komiteesitzung zum Referenten gewählt.

Die Jahre 1868 und 1869 brachten nicht unbedeutende vermögensrechtliche Veränderungen. 1868 war das Ritterstandsvermögen zwar gleich geblieben und es waren alle Obligationen in den ursprünglichen Zinsfuß getreten, durch Erhöhung der Kuponsteuer betrug die Erträge schon 1868 statt 3501.44 fl. wie veranschlagt, nur mehr 3219,55 fl., sodaß die außerordentlichen Unterstützungen eingeschränkt werden mußten (1868: o.Unt.: 2128,14 fl. ao.Unt.: 1384,65 fl.). Der Ertrag des Stiftungskapitals sank auf 1344 fl., reichte somit nicht mehr aus, die Präbenden von zusammen 1500 fl. zu finanzieren, weshalb die Generalversammlung vom 14. Februar 1869 die Einziehung eines erledigten Waisenplatzes (an Stelle einer Kürzung der Präbenden) genehmigte. Das weiterhin gegebene Manko wurde durch ein Darlehen aus den Ritterstandseinkünften abgedeckt. Die Generalversammlung bewilligte weiters die beabsichtigte Konvertierung der Staatsschuldverschreibungen.

Diese Maßnahme erfolgte im Mai 1869.⁷⁹⁾ Der größte Teil des Ritterstandsvermögens (85.450 fl.) wurde in 5%ige Obligationen im Nominalwert von 67.200 fl. (ÖW) umgewandelt. Zur Zwischenfinanzierung der anstehenden Ausgaben – bei der Konvertierung ergab sich ein Zinsenausfall – wurden nicht vinkulierte Obligationen von 2400 fl., die als Reservefonds gedacht waren, veräußert, und danach wieder eine von 1000 fl. (ÖW) angeschafft. Ende 1869 belief sich demnach der Nominalwert des Ritterstandsvermögens insgesamt auf 79.085 fl., genauer 78.085 fl. Stammkapital (67.200 fl. ÖW und 10.885 fl. WW) und 1000 fl. ÖW Reservefonds, mit einem Zinsenertrag vom insgesamt 2979,49 fl.

Das Kapital der Tepserschen Stiftung von 40.000 fl. wurde zur Gänze in 32.000 fl. an 5%igen Obligationen mit einem Ertrag von (unverändert) 1344 fl. umgewandelt.

Die finanzielle Lage der Stiftung entspannte sich durch die Erledigung eines Witwen- und eines weiteren Waisenplatzes. Das Komitee und, diesem folgend, die Generalversammlung beschlossen (31. Januar bzw. 10. April 1870), den Witwenplatz nachzubesetzen, den Waisenplatz aber einzuziehen. Damit beliefen sich die Aufwendungen für die Stiftplätze (5 für Witwen und 3 für Waisen) nun auf 1300 fl. jährlich. Aus den Überschüssen und den Interkalar-Erträgen wurde nach und nach die Schuld an den Ritterstand abgetragen.

Im Jahre 1869 wurde – erstmals – ein Unterstützungsbeitrag gepfändet. Die Sache erledigte sich dadurch, daß sich der anwaltlich vertretene Gläubiger mit einem Teilbetrag von 30 fl. zufrieden gab und die Exekution einstellte.⁸⁰⁾ Im folgenden Jahr führte ein anderer Gläubiger, allerdings vertreten durch denselben Anwalt, ebenfalls in der Art einer Gehaltsexekution Zwangsvollstreckung auf den Unterstützungsbetrag; verschärfend war, daß die Forderung mit 130 fl. zuzüglich Zinsen und Kosten höher war, als die für 1870 mit 100 fl. bewilligte Unterstützung, von der überdies eine Halbjahresrate bereits ausbezahlt war. Das Komitee reagierte hierauf durch Verständigung der Beteiligten und des Gerichtes, daß die Unterstützungen fallweise vergeben würden und die Verpflichtete

⁷⁹⁾ Hiezu siehe 30/1869 sowie einen Vermögensnachweis des Referenten v. Hackher vom 26. Jänner 1880 über die weiteren Veränderungen in H 13.

⁸⁰⁾ 22/1869.

daher keinen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen habe, die Exekution demnach bloß die noch nicht ausbezahlte zweite Halbjahresrate erfasse.⁸¹⁾

In der Komiteesitzung vom 30. Januar 1871 kam die Angelegenheit zur Sprache. Der Referent gab bekannt, daß die Schuldnerin für 1871 nicht mehr um Unterstützung angesucht habe. Es sei bekannt geworden, daß sie sich seit Oktober 1870 in Haft und in strafgerichtlicher Untersuchung befinde. Ein allenfalls noch einlangendes Gesuch sei abzuweisen.

Nach eingehender Erörterung wurde ferner beschlossen, daß die Deszendenz der von Ritterstands-Geschlechtern abstammenden Frauen – sofern die Abkömmlinge nicht selbst dem Ritterstand angehörten – keinen Anspruch auf Unterstützung habe. Die Ritterstandszugehörigkeit war stets ein unabdingbares Erfordernis für eine Beteiligung durch das Unterstützungskomitee; war sie – was die Regel war – nicht ohnedies notorisch, so wurde sie überprüft. Es kam immer wieder vor, daß Gesuche von Personen, deren Zugehörigkeit nicht erwiesen war, abgewiesen werden mußten.⁸²⁾

Die Generalversammlung von 1871 brachte hinsichtlich der personellen Zusammensetzung des Komitees keine Veränderungen. In der Generalversammlung vom 12. April 1874 wurde anstelle des verstorbenen Josef Ritter von Schreibers Carl Ritter von Schreibers zum Komiteemitglied gewählt.

Die Generalversammlung des Jahres 1877 bestätigte alle Komiteemitglieder. In der am 6. April 1879 abgehaltenen Generalversammlung trat Gustav Freiherr von Suttner an die Stelle von Manner, der resigniert hatte. Am 4. April 1880 wurde Suttner durch Peter Freiherr von Mitis ersetzt.

In den Jahren 1869–1880 veränderte sich der Nominalwert des Stammkapitals des Ritterstandsvermögens nicht;⁸³⁾ der Reservefonds erhöhte sich 1875 auf 1200 fl., sodaß das Gesamtvermögen von 79.085 fl. auf 79.285 fl. anwuchs. Der Zinsenertrag war mit rund 2980 fl. nahezu stabil.⁸⁴⁾ Das Gesamtausmaß der ausbezahlten Unterstützungen schwankte in dieser Zeit zwischen 2651 fl. und 2930 fl., hielt sich aber zumeist im Bereich von rund 2800 fl., wobei sich der Anteil der außerordentlichen Unterstützungen vorerst auf ca. 25–30% belief. Ab 1875 wurden auch bis zu drei Erziehungsbeiträge zu 200, 150 oder auch 100 fl. jährlich für grundsätzlich drei Jahre gewährt. Sie sind in den Jahresrechnungen zunächst gesondert ausgewiesen, wodurch sich der Anteil der ordentlichen und außerordentlichen Unterstützungen an den Gesamtausgaben verminderte; 1880 wurde nur ein solcher Beitrag (150 fl.) im Rahmen der ordentlichen Unterstützungen ausbezahlt. Unter den außerordentlichen Unterstützungen findet sich etwa auch ein Ausstattungsbeitrag.⁸⁵⁾

⁸¹⁾ 38/1870: Zirkulationsstück mit beachtlichen und eingehenden Rechtsausführungen des Kom.Mitgliedes Alois Ritter v. Hackher (in teilweiser Ablehnung der Vorschläge des Referenten Ferdinand Ritter v. Hackher), denen sich die übrigen Mitglieder anschlossen. In der Exekutionsbewilligung wird als Drittschuldner das „k. k. n.öst. Ritterstands Comité“ zu Händen seines „Sekretärs“ „Edlen von Hardt“ genannt.

⁸²⁾ In dieser Zeit 41/72; 43/73 (die Familie gehörte dem Herrenstand und nicht dem Ritterstand an).

⁸³⁾ Veränderungen ergaben sich u. a. durch Zusammenziehung von Obligationen, was sich aber nicht auf die Nominalwerte auswirkte.

⁸⁴⁾ Die Bandbreite der Schwankungen war weniger als 10 fl. Die Beträge werden bereits nach Abzug der Einkommensteuer ausgeworfen.

⁸⁵⁾ 37/71 mit einem Verzeichnis der bis dahin bewilligten Ausstattungsbeiträge.

Als Beispiel mag das Jahr 1878 dienen:

Ordentliche Unterstüzungen: 2160 fl. (160, 150, 110, Rest je 100 fl.); drei Erziehungsbeiträge (2 x 150 und 1 x 100 fl.), neun außerordentliche Unterstüzungen: 390 fl. (6 x 50 und 3 x 30 fl.), und weitere sieben im Laufe des Jahres bewilligte außerordentliche Unterstüzungen von zusammen 175 fl., ergab an Unterstüzungen 2785 fl. Die Gesamtausgaben betragen 2948,98 fl. an Kassarest verblieb 68,21 fl.⁸⁶⁾

Bei der Tepserschen Stiftung wurden die Überschüsse zunächst zur Abdeckung der Schuld an den Ritterstand (die 1869 im Zusammenhang mit der Zinsminderung und der Konvertierung aufgenommen worden war) und sodann zum Ankauf von Notenrenten verwendet, um den Zinsenertrag zu vermehren. Demzufolge belief sich der Kapitalstand Ende 1880 auf 32.600 fl. mit 1360,80 fl. Ertrag, die Summe der Präbenden betrug unverändert 1300 fl.

Bei der Generalversammlung vom 2. April 1882 wurde statt des verstorbenen Moriz Ritter v. Schmerling⁸⁷⁾ Dr. August Ritter v. Zepharovich in das Komitee gewählt, der auch die Führung des Referates und der Kassageschäfte vom bisherigen Referenten, Ferdinand Ritter v. Hackher (der im Komitee verblieb), übernahm. Bei der Generalversammlung 1883 wurden alle Mitglieder wiedergewählt. Diese Jahre sind durch die Abklärung des Verhältnisses des Ritterstandes zur Schwandnerschen Stiftung gekennzeichnet.

Der am 15. Januar 1830 in Wien verstorbene Josef Gotthard Ritter v. Schwandner hatte in seinem Testament vom 12. April 1827 unter anderem *zum Universalerben und zum beständigen Besitzer* seines Hauses in der Kärntnerstraße Nr. 903 in Wien eine nach seinem Ableben zu errichtende Familienstiftung berufen, *und nach etwa erfolgnder Aussterbung des v. Schwandnerischen Namens und alsdann den 4. Grad noch eingeschlossen, das loebl. nied. öester. ständ. Collegium*. Bevorzugt waren Familienangehörige; in deren Ermangelung sollten die überflüssigen Erträgnisse zur Depurierung der auf dem Hause lastenden Passiven verwendet werden. Sollten einst die Kapitalien zurückbezahlt, *und keine Familienstiftlinge vorfindlich sein*, so hätten Söhne und Töchter des nō. Ritterstandes Anspruch auf Stiftungsbezüge. Diese seien von den Mitgliedern des nō. Ritterstandes *mit besonderen Bedacht auf Elternlosigkeit und Mittellosigkeit durch Mehrheit der Stimmen* zu wählen. Die Zahl der weiblichen Stiftlinge solle immer nur die Hälfte jener der männlichen ausmachen. Jeder männliche Stiftling beziehe 450 fl. CM, jeder weibliche 250 fl. CM. Der männliche Stiftling habe den Studien zu obliegen und genieße den Bezug bis *zum 25ten Lebensjahr*, auch werde ihm der Gradus im medizinischen oder juristischen Fache auf Kosten der Stiftung freigehalten. Die Mädchen hingegen sollten die Pension vom 8. Lebensjahr an lebenslänglich erhalten, sofern sie nicht heirateten; im Falle der Verehelichung sollten ihnen 2000 fl. CM zur Ausstattung ausbezahlt werden. Die erste Klasse bei den öffentlichen Prüfungen und das Zeugnis guter Sitten entscheide über Beibehaltung oder Verlust der Stiftungsgenüsse; durch unmoralische, sittenlose Aufführung solle das Stipendium *jederzeit verloren sein*. Jeder Stiftling habe täglich früh und abends Salve Regina, und ein Vater Unser und Ave Maria

⁸⁶⁾ Die Kassenreste waren deutlich geringer, als noch in den 60er-Jahren.

⁸⁷⁾ Verstorben am 16. Feber 1882 in Wien als Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes – Totenprotokoll der Stadt Wien im WrStuLA, Bd. 370, P-Sch, chronologisch im Abschnitt Sch, ohne fol.

für den Erblasser zu beten und jährlich an seinem Sterbetag zur *Beicht und zum H. Abendmahle zu gehen*. Weiters heißt es im Testament: *Sollte einstens der von Schwandnerische Familienstamm ganz selbst bis den 4ten Grad der Verwandtschaft erlöschen, und daher das nied. oest. ständische Collegium als Besitzer dieses Hauses eintreten, so wird der jeweilige Praeses des löbl. nied. oest. Ritterstandes geziemend ersucht, die Bemühung des Administrations-Geschäftes auf sich zu nehmen*. Dieses Testament⁸⁸⁾ enthält noch verschiedene weitere Anordnungen und ist im übrigen durch zahlreiche Streichungen und Einfügungen nicht ganz übersichtlich.

Die nö. Statthalterei errichtete in ihrer Funktion als „Stiftungstutelarbehörde“ am 4. November 1858 den diesbezüglichen Stiftbrief und verwaltete auch die Stiftung, wovon sie den Vorstand des Komitees im Hinblick auf die eventuell eintretenden Ansprüche des Ritterstandes verständigte.⁸⁹⁾ Das Komitee hielt die Angelegenheit in Evidenz. Über Beschluß der Generalversammlung erging am 12. April 1874 ein diesbezügliches Schreiben an den Statthalter,⁹⁰⁾ worin der Standpunkt vertreten wurde, daß im Hinblick auf die Änderungen in der ständischen Verfassung die dem Ritterstand und seinem Präses zukommenden Rechte der „Vereinigung der nö. Ritterstandsgeschlechter“ und derem gewählten Vorstände bzw. der aufgrund des Statutes vom 31. Mai 1849 zusammentretenden Generalversammlung zustünden. Das Antwortschreiben des Statthalters vom 30. April 1874⁹¹⁾ war durchaus entgegenkommend, sodaß die Sache wieder eine Zeitlang auf sich beruhte. 1880 griff sie das Komitee wieder auf; dabei ergaben sich Auffassungsunterschiede mit der Statthalterei bezüglich des Umfanges des Kreises der begünstigten Familienmitglieder (Auslegung des „vierten Grades“). Das Komitee kam mehrheitlich zu dem Ergebnis, die (weite) Auslegung der Statthalterei nicht wirksam widerlegen zu können.⁹²⁾

Im Jahr darauf entschloß sich die Statthalterei, das Stiftungshaus (Kärntnerstraße 7) zu verkaufen und den Erlös zum Ankauf einer Notenrente zu verwenden. Unter Anschluß der mit dem Käufer am 6. Dezember 1881 abgeschlossenen Puntationen ersuchte sie das Komitee mit Note vom 7. Dezember um Äußerung (im Wege des Landesausschusses) zu dieser Permutation des Stiftungsvermögens. Sie begründete die Maßnahme mit dem schlechten Bauzustand (wobei es an Mitteln zum Umbau fehle) und mit dem Umstand, daß der gebotene Kaufpreis von 200.000 fl. zuzüglich eines Geschenkes von 15.000 fl. für Stiftungszwecke sehr günstig erscheine und eine bedeutende Steigerung der Stiftungserträge ermöglichen; der Ankauf einer preiswerten Realität für die Stiftung könne im Auge behalten werden.⁹³⁾

In der Komiteesitzung vom 19. Dezember 1881⁹⁴⁾ wurde mehrheitlich (gegen die Stimme von Georg Freiherr v. Mitis, der Bedenken wegen der Kompetenz des Komitees hatte und eine Generalversammlung einberufen wollte) beschlossen, dieser Maßnahme zuzustimmen. Hierüber erging am 20. Dezember das entspre-

⁸⁸⁾ Abschrift in H 13 Mappe Schwandner. – 32/80.

⁸⁹⁾ Siehe Anm. 65.

⁹⁰⁾ Konzept von Georg v. Mitis 36/74 in H 13 Schwandner.

⁹¹⁾ Zl. 11.271 = 38/74 ebendort.

⁹²⁾ 30 und 32/1882 mit umfangreichem Referat und Stellungnahmen. Die abschließende Beschlußfassung erfolgte erst Anfang 1882 im Zirkulationsweg.

⁹³⁾ 43/81 H 13 Schwandner.

⁹⁴⁾ Protokoll zu 43/81 H 13 „alte Akten“

chende Antwortschreiben unmittelbar an die Statthalterei und nicht im Wege des Landesausschusses, was damit begründet wurde, daß die Sache lediglich das privatrechtliche Interesse der nö. Ritterstandsgeschlechter betreffe und die Kompetenz des Landesausschusses nicht berühre.⁹⁵⁾

Nach dieser Transaktion eröffnete die Statthalterei dem Komitee mit Note vom 23. März 1883,⁹⁶⁾ daß sie nach ihrer Auslegung des Testamentes zur Verwaltung der Stiftung nicht nur bis zum Aussterben aller den Namen „von Schwandner“ führenden (mit dem Erblasser wie auch immer verwandten) Familienmitglieder, sondern auch der Angehörigen des letzten Namensträgers bis zum vierten Grad – die alle stiftungsberechtigt seien – berufen sei, daher, weil die Familie Schwandner aus sieben Stämmen bestehe, wohl noch geraume Zeit vergehen werde. Sie sei aber bereit, aus Stiftungsüberschüssen grundsätzlich je drei Präbenden für männliche und weibliche Ritterstandsangehörige (zu je 472,50 fl. bzw. 262,50 fl., zusammen daher 2205 fl.) nach den Bedingungen des Stiftbriefes zu verleihen und ersuche das Komitee um eine Äußerung.

Dieser weiten Auslegung konnte der Referent, Dr. August Ritter v. Zepharovich, nichts abgewinnen. Er vertrat vielmehr, gestützt auf den vom Stiftbrief abweichenden Wortlaut des Testamentes und in Deutung des Sinnes der verschiedenen Streichungen und Änderungen, die Meinung, daß der Zeitpunkt, von welchem an den Ritterstandsgeschlechtern die freie Disposition über das Stiftungsvermögen zustehen solle, bereits eingetreten sei oder nahe bevorstehe. Bei der außerordentlichen Komiteesitzung vom 3. Juni 1883⁹⁷⁾ beantragte er daher, in diesem Sinne eine Note an die Statthalterei zu richten, jedenfalls aber das Anbot (Stiftplätze) mit dem Ersuchen anzunehmen, den Ritterstandsgeschlechtern die dem Stiftbriefe entsprechende, aber unbeschränkte Disposition über diesen Zinsengenuß von 2205 fl. jährlich zu überlassen. Sollte keine oder nur eine ungenügende Aufklärung erfolgen, wäre der Weg des Rekurses an das Ministerium des Inneren zu ergreifen. Von einer Prozeßführung sei jedenfalls wegen des zweifelhaften Ausgangs, der voraussichtlich bedeutenden Auslagen, welche nur auf Kosten dürftiger Mitglieder gedeckt werden könnten, und auch deshalb abzusehen, weil die Statthalterei ihr Anbot zweifellos zurückziehen würde. Mit Ausnahme von Alois Ritter v. Hackher, der das Anbot nur dankend annehmen wollte, traten die übrigen Komiteemitglieder dem Antrag des Referenten bei.

Auf die entsprechende Note vom 24. Juni 1883⁹⁸⁾ antwortete die Statthalterei ihrerseits am 17. Juni 1884 mit einer umfangreichen Gegennote.⁹⁹⁾ Sie zeigte sich von der Meinung des Komitees bezüglich der Dauer ihrer Verwaltungsbefugnis nicht überzeugt (und führte dies näher aus), meinte aber, daß die Testamentsbestimmungen bezüglich der Verleihung der Stiftung an Ritterstandsangehörige sich wesentlich von jenen betreffend die Übergabe des Stiftungsvermögens unterschieden. Für eine solche Verleihung stelle das Testament lediglich darauf ab, daß keine Angehörigen *vorfindlich*, also möglicherweise vorhanden, aber unbekannt seien. Da das Testament und auch der Stiftbrief keine Kapitalisierung der Zinsen

⁹⁵⁾ Wie Anm. 93.

⁹⁶⁾ 31/83 ebendort.

⁹⁷⁾ Konvolut bei 32–34/83 ebendort.

⁹⁸⁾ Zu 31/83 ebendort.

⁹⁹⁾ 31/84 (Zl 21.185) ebendort, wegen des Umfanges nur in den entscheidenden Teilen wiedergegeben.

anordneten, sei die Statthalterei *nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die mittellosen Söhne und Töchter des nö. Ritterstandes zum Bezuge der überflüssigen Zinsen zuzulassen und müsse hiebei nur auf möglicher Weise noch in Vorschein kommende Familienstiftlinge, also insbesondere auf schon geborene aber noch nicht im vorgeschriebenen Alter stehende und bekannte Verwandte des Erblassers, dann auf die eventuellen Ausstattungen und Gradualtaxen für die bereits im Genusse stehenden Familienstiftlinge und weiters zuwachsenden Stiftlinge überhaupt in der Weise Bedacht nehmen, daß hiefür ein genügendes Stiftungserträgnis reserviert*“ werde. Das Komitee werde ersucht, sein Einverständnis mit den Argumenten der Statthalterei oder eventuelle weitere Bedenken bekannt zu geben, damit im Interesse der Bezugsberechtigten zur Ausschreibung und baldigen Verleihung der Stiftplätze geschritten werden könne. Sie wolle vier Plätze zu je 472 fl. 50 x für männliche und zwei zu je 262 fl. 50 x für weibliche Stiftlinge ausschreiben. *Nach Ablauf des Concurstermines werde sie mit der Verleihung der Stiftplätze an die sich etwa meldenden berufenen Verwandten vorgehen und die übrigen Gesuche den Mitgliedern des nö. Ritterstandes behufs Ausübung des ihnen stiftbrieflich zustehenden Wahlrechtes im Wege des nö. Landesausschusses als Nachfolger des nö. ständischen Verordneten-Collegiums übermitteln* “

Der Referent brachte diese Note beim Komitee in Umlauf¹⁰⁰⁾ und schlug vor, von einem Rekurs Abstand zu nehmen und ohne die widerstreitenden Standpunkte weiter zu berühren, die Statthalterei um sofortige Ausschreibung zu ersuchen, weil die Fortsetzung dieser Polemik die Erlangung der Präbenden verzögere und auch erfolglos sein dürfte, zumal die motivierte Ablehnung der Comité-Anträge seitens der Statthalterei, sich auf ein von der k. k. Finanzprokuratur eingeholtes Gutachten stütze. Dem trat Alois v. Hackher mit dem Argument bei, die Mitteilung der Statthalterei könne nicht Gegenstand eines Rekurses sein, sondern es müßte der Prozeßweg gegen die Stiftung (bei fraglichem Erfolg) beschritten werden. Ferdinand v. Hackher stimmte dem ebenso zu wie Peter Freiherr v. Mitis und Schreibers, lediglich Carl Freiherr v. Suttner erstattete ein ausführliches Kontravotum.

Schmerling antwortete der Statthalterei am 18. August zusammenfassend,¹⁰¹⁾ das Komitee erachte sich nicht als befugt, das gewünschte Einverständnis abzugeben und wolle auch der Meinung der Generalversammlung nicht vorgreifen, ersuche aber, dennoch die Ausschreibung vorzunehmen.

Hierauf nahm die Statthalterei diese Ausschreibung vor und übermittelte sodann dem Komitee neun Bewerbungsgesuche um die sechs Plätze. Ähnlich wie bei der Nachbesetzung von Tepserschen Stiftplätzen wurden die Gesuche im Komitee einer Vorbegutachtung unterzogen. In der Generalversammlung vom 22. April 1885, die von 32 (!) Mitgliedern besucht wurde,¹⁰²⁾ wurde beschlossen, den Inhalt der Note der Statthalterei vom 17. Juni 1884 zur Kenntnis zu nehmen. Von den neuen Bewerbern wurden drei als nicht ritterständig ausgeschlossen, sodaß sechs verblieben, die alle gewählt wurden.¹⁰³⁾ Dieses Ergebnis wurde der Statt-

¹⁰⁰⁾ Zu 31/84 ebendort.

¹⁰¹⁾ Wie Anm. 100.

¹⁰²⁾ Soweit ersichtlich, die am besten besuchte Generalversammlung überhaupt.

¹⁰³⁾ Die „Mittellosigkeit“ wurde nach nicht allzu strengen Maßstäben gemessen.

halterei (mit näheren Ausführungen) mitgeteilt,¹⁰⁴⁾ die es akzeptierte und die Stiftplätze den Gewählten verlieh, wengleich bezüglich eines Bewerbers nur ausnahmsweise, weil dieser noch die Volksschule besuche, der Stiftbrief aber auf ein Mittelschul- oder Hochschulstudium abstelle.¹⁰⁵⁾

Diese Vorgangsweise bei der Besetzung der Schwandnerschen Stiftplätze wurde auch in der Folge beibehalten. Die Statthalterei akzeptierte das Präsentationsrecht der Ritterstandsgeschlechter, die ihrerseits, soweit ersichtlich, keine Versuche mehr unternahmen, die Verwaltung der Stiftung an sich zu ziehen. Auch holte die Statthalterei Äußerungen des Komitees in Zweifelsfragen ein, wenn es etwa darum ging, ob ein Schüler bei ungünstigem Fortgang im Bezug der Stiftung zu belassen sei u. a. m., und folgte doch weitgehend diesen Äußerungen.

Bei der Generalversammlung vom 4. April 1886 wurde das 1885 verstorbene Komiteemitglied Ferdinand v. Hackher durch Eugen Ritter Managetta v. Lerchenau ersetzt; die übrigen Mitglieder wurden wiedergewählt. Für das nunmehrige Verständnis der Teilnehmer an der Generalversammlung vom Wesen ihrer Vereinigung sind die folgenden, im Protokoll festgehaltenen Erörterungen aufschlußreich:

Baron Carl Suttner sen. beantragt, den nö. Landesausschuß zu ersuchen, die Ritterstands-Matrikel zur eigenen Aufbewahrung zu übersenden.

S(eine) Exc(ellenz) Baron Mitis¹⁰⁶⁾ spricht sich dagegen aus, weil die Matrikel als öffentl. Urkunde nur von einer öffentlichen Behörde aufbewahrt werden könne, der Verein keine Garantie übernehmen und als Privatverein keine Bestätigung mit der Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde erteilen kann. Dieser Antrag wurde sohin zurückgezogen. Derselbe beantragt ferner zur Feststellung, welche Ritterstands-Familien noch blühen, ein Edikt mit der Aufforderung sich zu melden, zu erlassen.

Exc. Baron Mitis und v. Hackher sprechen sich dagegen aus, weil dies von keinem absehbaren Nutzen wäre, da der Verein nicht competent ist, Ritterstandsmitglieder, die diese Anmeldung unterlassen, auszuschließen oder zu entscheiden, ob ein Anmeldender demselben angehöre oder nicht.

Der Antrag des Baron Suttner wird von den sämtlichen Anwesenden, mit Ausnahme des Baron Gustav Suttner, abgelehnt. Dagegen wird das Comité ersucht, ein Verzeichnis der Ritterstandsfamilien zu verfassen

Bei der Generalversammlung am 15. April 1888 kam es zu größeren Veränderungen im Komitee. Alois Ritter v. Hackher zu Hart und Carl Ritter v. Schreibers waren verstorben, Georg Freiherr v. Mitis resignierte. An ihre Stelle wurden für die restliche einjährige Funktionsperiode Heinrich Freiherr v. Doblhoff, Karl Freiherr v. Suttner und Wilhelm Freiherr v. Haan¹⁰⁷⁾ gewählt.

1889 wurden die Vermögenswerte des Ritterstandes und der Tepserschen Stiftung vom Landhaus, wo sie bislang verwahrt waren, in einen neu angeschafften Panzerschrank im Büro des Referenten im Justizpalast (er war Präsidialsekretär beim Obersten Gerichtshof) transferiert, weil die bisherige Kassa veraltet und nicht

¹⁰⁴⁾ Zu 30/85 H 13 Schwandner.

¹⁰⁵⁾ 31/85; Auslegung des Begriffes „Studien“

¹⁰⁶⁾ Georg Freiherr v. Mitis.

¹⁰⁷⁾ Siehe Anm. 58 und 78.

ausreichend sicher erschien.¹⁰⁸⁾ In der Generalversammlung vom 31. März 1889 wurden alle Komiteemitglieder wiedergewählt. Dabei wurde auch eine Angelegenheit erörtert, der größere Tragweite zukam. Es heißt im Protokoll:

Hierauf macht Seine Exzellenz der Herr Vorsitzende¹⁰⁹⁾ der Generalversammlung Mittheilung von einem an ihn gelangten Schreiben des am Erscheinen verhinder- ten Comité-Mitgliedes Karl Freiherr von Suttner senior, worin derselbe die Nothwendigkeit der Erzielung einer genauen Übersicht der derzeit noch blühenden nieder-österr. ständischen Ritterstands-Geschlechter und deren einzelnen lebenden Personen betont und die Einsetzung eines aus 3 oder 5 Mitgliedern bestehenden Sub-Comités beantragt, welches mit der Vornahme der hiezu zweckdienlichen Nachforschungen zu beauftragen wäre.

Nachdem Friedrich Freiherr von Haan ausgeführt hatte, daß er die Herstellung einer genauen Übersicht über die derzeit lebenden Personen der n.ö. ständischen Ritterstands-Geschlechter und zwar zunächst der im Staatshandbuche vom Jahre 1848 angeführten 116¹¹⁰⁾ Ritterstands-Geschlechter erreichbar halte und nachdem Herr Heinrich Freiherr von Doblhoff-Dier die Meinung ausgesprochen hatte, daß für diese Evidenzhaltung die n.ö. Landes-Matrikel genügen dürften und sich nöthigenfalls um Auskunft und ein Verzeichnis der Familien aus derselben an das n.ö. Landes Archiv zu wenden wäre, erklärt seine Exzellenz der Herr Vorsitzende, daß er die von Herrn Karl Freiherrn von Suttner gewünschte Übersicht der Familien und Personen durchaus für kein praktisches Geboth der Nothwendigkeit halte und der Versuch derselben jedenfalls mit unverhältnismäßigen Mühen verbunden sein dürfte.

Demungeachtet bringt seine Exzellenz der Herr Vorsitzende den Antrag des Herrn Karl Freiherrn von Suttner dahin zur Abstimmung, ob die beantragten Nachforschungen überhaupt zu pflegen seien und ob hiezu ein aus 3 oder aus 5 Mitgliedern bestehendes Sub-Comité zu bestellen sei.

Es wird hierauf der Antrag des Freiherrn von Suttner und die Bestellung eines aus 5 Mitgliedern bestehenden Sub-Comités einhellig angenommen und werden die Herren Gustav Freiherr von Suttner, Karl Freiherr von Suttner senior, Karl Freiherr von Suttner junior,¹¹¹⁾ Friedrich Freiherr von Haan und Karl Freiherr von Haan in dieses Sub-Comité gewählt

Im Anschluß daran theilte der Vorsitzende mit, daß ein Wohltäter, der vorerst unbekannt bleiben wolle, den Ritterstandsgeschlechtern in einem Kodizill 30.000 fl. gewidmet habe, deren Interessen in der Art des Ritterstands- und Tepserschen Stiftsvermögens zur Unterstützung hilfsbedürftiger Standesmitglieder verwendet werden sollten.

¹⁰⁸⁾ 27/89, vgl. auch 28/89.

¹⁰⁹⁾ Schmerling.

¹¹⁰⁾ Richtig: 118.

¹¹¹⁾ Zur Genealogie der hier oft vorkommenden Freiherren von Suttner siehe die gothaischen freiherrlichen Taschenbücher B. Gustav gehörte dem Haus Kirchstetten an, Karl sen. (1819–1898) dem Haus Stockern. Letzterer hatte die Söhne Karl jun. (1842–1889), Richard (1844–1909) und Arthur (1850–1902), Schriftsteller, dessen Ehefrau Bertha, geb. Gräfin Kinsky (1843–1914), ebenfalls Schriftstellerin, als „Bertha von Suttner“ große Bekanntheit erlangte.

In der folgenden Generalversammlung am 30. März 1890 wurde der Name bekanntgegeben: es war Ignaz Ritter v. Fillenbaum, der auch an Stelle des am 8. Dezember 1889 verstorbenen Karl Freiherr v. Suttner jun. in das Komitee gewählt wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde auch ein Verzeichnis der bisher erhobenen großjährigen und minderjährigen männlichen Mitglieder der nö. Ritterstandsgeschlechter vorgelegt.¹¹²⁾

In dieser Periode von 1881–1890 änderte sich der Nominalwert des Stammkapitals des Ritterstandsvermögens nicht, der Reservefonds erhöhte sich 1886 auf 1400 fl. und 1889 auf 1500 fl. (zuletzt daher insgesamt 79.585 fl.), der Zinsenertrag stieg geringfügig auf 2997,28 fl., die Unterstützungen bewegten sich in derselben Größenordnung wie zuvor. Ab 1889 gingen die meisten außerordentlichen Unterstützungen in den ordentlichen auf,¹¹³⁾ sodaß 1889 an außerordentlichen Unterstützungen nur eine Summe von 115 fl. und 1890 gar nichts ausbezahlt wurde.

Der Vortrag für die Sitzung des Komitees am 30. Januar 1883 enthält eine Tabelle über die Beteiligungen des Jahres 1882 einschließlich jener aus der Tepserschen Stiftung. Daraus ergibt sich, daß sieben der acht Stiftlinge auch teils ordentliche teils außerordentliche Beteiligungen aus dem Ritterstandsvermögen erhielten, andererseits zwei ordentliche Beteiligungen (zu je 150 fl.) mit je 25 fl. (außerordentliche Unterstützungen) aufgebessert wurden. Insgesamt ergaben sich somit folgende „Gesamtbeteiligungen“: 3 zu 300, 2 zu 250, 2 zu 175, 1 zu 160, 7 zu 150, 1 zu 120, 1 zu 100, 1 zu 75, 3 zu 50 und 1 zu 30 fl. (zusammen 3835 fl., hievon 1300 fl. aus der Tepserschen Stiftung, 1910 fl. an ordentlichen und 625 fl. an außerordentlichen Unterstützungen).¹¹⁴⁾

Als weiteres Beispiel sei das Jahr 1887 herangezogen: Aus dem Ritterstandsvermögen wurden 2860 fl. an Unterstützungen ausbezahlt, davon 2130 fl. an ordentlichen Unterstützungen (2 zu 175, 1 zu 160, 8 zu 150, 1 zu 120 und 4 zu 100 fl.), an außerordentlichen Unterstützungen hingegen 10 Posten zwischen 100 und 50 fl. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 3115,46 1/2 fl., der Kassarest auf 30,50 1/2 fl.

Bei der Tepserschen Stiftung ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen; das Kapital stieg bis 1890 auf 33.500 fl. mit einem Ertrag von 1407 fl.

1891 hatte sich nach Ausschreibung eines Tepserschen Stiftplatzes nur eine Bewerberin gemeldet, die zwar mütterlicherseits von einer Ritterstandsfamilie abstammte, aber einen solchen Namen weder geführt, noch erlangt, oder verloren hatte;¹¹⁵⁾ das Komitee kam überein, ohne Ausschreibung auf andere Weise Sorge für eine weitere Bewerbung zu tragen. Tatsächlich meldete sich noch eine zweite Bewerberin, die den Kriterien entsprach und von der Generalversammlung auch

¹¹²⁾ Befindet sich in H 13, Mappe Generalversammlung. Aus diesem Anlaß wurden von Haan auch die Stammtafeln angefertigt, die sich in den Ritterstands-Aufnahmeakten befinden (wie sich aus den Vermerken auf diesen Tafeln ergibt).

¹¹³⁾ Wohl deshalb, weil die meisten so bezeichneten „außerordentlichen“ Unterstützungen ohnedies den Charakter der Außerordentlichkeit verloren hatten.

¹¹⁴⁾ 1882 kamen dazu noch zwei Unterstützungen von 150 bzw. 100 fl., die in die Tabelle – die die Grundlage für die Beteiligungen 1883 darstellen sollte – nicht aufgenommen wurden, weil eine der beiden Unterstützten verstorben, die andere aber nicht neuerlich eingeschritten war.

¹¹⁵⁾ Daher von der Stiftung zwar nicht ausgeschlossen, aber nur subsidiär zum Bezug berechtigt war – s. Anm.74.

gewählt wurde. Bei dieser Gelegenheit (22. März 1891) wurde auch das am 1. Oktober 1890 verstorbene Komiteemitglied Friedrich Freiherr v. Haan (Haandahl)¹¹⁶⁾ durch Ferdinand Ritter v. Mertens ersetzt. Im Jahr darauf, am 3. April 1892, erfolgte die Neuwahl des Komitees: Friedrich Freiherr v. Haan trat an die Stelle von Karl Freiherr v. Suttner (sen.), die übrigen Mitglieder wurden wiedergewählt.¹¹⁷⁾

Das Folgejahr brachte eine wesentliche Veränderung: Anton Ritter v. Schmerling legte sein Amt als Vorstand, das er seit 1856 bekleidet hatte, aus Alters- und Gesundheitsgründen zurück;¹¹⁸⁾ bei der Generalversammlung am 12. März 1893 wurde per acclamationem Anton Freiherr v. Schönfeld¹¹⁹⁾ zum Vorstand gewählt. Im Kopf des Protokolles der Komiteesitzung vom 16. Mai 1893 sind – ganz ungewöhnlich¹²⁰⁾ – alle Komiteemitglieder mit Titeln und Funktionen angeführt: Heinrich Freiherr von Doblhoff-Dier, Reichsratsabgeordneter und Gutsbesitzer in Wien

Ignaz Ritter von Fillenbaum, emeritierter k. k. Notar in Wien

Friedrich Freiherr von Haan, k. k. Ratssekretär in Wien

Wilhelm Freiherr von Haan, Sektionsrat im k. k. Justizministerium

Eugen Ritter Managetta v. Lerchenau, k. k. Landesgerichtsrat in Wien

Ferdinand Ritter von Mertens, Liquidator des k. k. Zivilgerichtlichen Depositenamtes

Peter Freiherr von Mitis, Präsident des k. k. Handelsgerichtes Wien

August Ritter von Zepharovich, k. k. Oberlandesgerichtsrat und Präsidialsekretär am k. k. Obersten Gerichtshofe.

Im Vortrag zur Komiteesitzung vom 1. April 1894 bat der Referent, Zepharovich, um seine Enthebung und begründete dies damit, daß er diese Funktion nun schon seit 12 Jahren versehe. Seit Schmerling, *der Vorgänger unseres verehrten Vorstandes*, sein Amt zurückgelegt habe, hätten sich die Verhältnisse insofern wesentlich geändert, als es ihm kaum möglich sei, diesen speziellen Angelegenheiten auch weiterhin in der erwünschten Weise nachzukommen. Als Präsidialist Schmerlings seien seine Bürogeschäfte mit dem Referate und der Kassenführung für die Ritterstandsgeschlechter sozusagen parallel gelaufen, *was dermalen durchaus nicht der Fall sei*.¹²¹⁾

In der Generalversammlung vom selben Tag wurde ihm für seine Mühewaltung gedankt; im folgenden Jahr scheint bereits Ferdinand Ritter v. Mertens als Referent auf.¹²²⁾

¹¹⁶⁾ Siehe Anm. 78.

¹¹⁷⁾ Ergibt sich aus dem Index 1849–1893; das Protokoll fehlt.

¹¹⁸⁾ Er starb bald darauf am 23. Mai 1893.

¹¹⁹⁾ Anton Freiherr v. Schönfeld, geb. am 3. Juli 1827 in Prag, war damals Feldzeugmeister und Kommandierender General in Wien. Er wurde 1895 zum Generaltruppeninspektor ernannt und starb am 7. Jänner 1898 in Wien.

¹²⁰⁾ Wohl deshalb, weil es auch galt, die Bezugsberechtigung bezüglich der Zinsen der Obligationen auf den neuen Vorstand zu übertragen und das Protokoll der Statthalterei übermittelt wurde.

¹²¹⁾ 30/94 (Schmerling war bis 1891 Präsident des Obersten Gerichtshofes) – bei diesem Akt erliegt auch ein Blatt (S. 10) der Wiener Zeitung vom 21. März 1894 mit der Ausschreibung der Generalversammlung.

¹²²⁾ Wann die Umstellung erfolgte, ist nicht eindeutig zu klären – wegen der Rechnungslegung möglicherweise zum Jahreswechsel.

Das Jahr 1895 brachte neben dem Referentenwechsel einiges Bemerkenswerte. In der Komiteesitzung vom 10. Januar machte der neue Referent den Vorschlag, zwecks Vereinfachung und Entlastung die Unterstützungen nicht mehr wie bisher gegen Quittung, sondern im Wege der Postsparkasse auszuzahlen, womit auch eine Minderung der Regieauslagen verbunden wäre (was auch erfolgte). Angesichts der finanziellen Lage der Tepserschen Stiftung (Erträgnisse von nunmehr 1436,40 fl. im Jahre 1894) beschloß das Komitee, einen weiteren Platz zu 100 fl. zu vergeben. Die Statthalterei ihrerseits schrieb gleich mehrere männliche und weibliche Schwandnersche Plätze aus. Die Bewerbungsfrist endete am 15. April. Bei der Generalversammlung am 31. März 1895 – bei der im übrigen Vorstand und Komitee per acclamationem wiedergewählt wurden – beantragte der Referent, die Versammlung wolle das Komitee ermächtigen, die Vorschläge für die Besetzung der Schwandner-Plätze selbst, also ohne Einberufung einer Generalversammlung, zu bestimmen. Begründet wurde dies damit, daß das Schuljahr bereits im September beginne, es aber nicht angehe, die Bewerber bis zur nächsten ordentlichen oder einer frühestens im Spätherbst stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung hinzuhalten. Die Einberufung einer Generalversammlung zu einem früheren Termin sei aber nahezu unmöglich, weil während der nun beginnenden Jahreszeit ein großer Teil der Mitglieder, insbesondere aber der Vorstand als Generaltruppeninspektor, nahezu ständig von Wien abwesend seien. Die kurzen Intervalle seiner Anwesenheit in Wien reichten aus, um die wenigen Komiteemitglieder einzuberufen, nicht aber zur Einberufung und Kundmachung einer Generalversammlung.¹²³⁾ Dieser Antrag wurde genehmigt. Dementsprechend schlug das Komitee am 14. August alle neun Bewerber (fünf männliche und vier weibliche) der Statthalterei vor, die die Vorschläge auch billigte. Im Jahre 1895 befürchtete man eine Besteuerung des Ritterstandsvermögens. Das Zentral-Taxamt in Wien gab aber nach Einsicht in das Statut am 10. April 1895 in schönem Amtsdeutsch bekannt:

Nachdem aus § 4 der mit der Eingabe de präs.19/2 95 No 34 vorgelegten Statuten hervorgeht, daß das Vermögen des nö. Ritterstandes zu Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken gewidmet ist, so findet man sich bestimmt, diesem Vermögen die in der Anm. 2d zu T.P. 106 Be des Ges. v. 13/12 862 RGBl Nr 89 normierte Befreiung vom Gebührenäquivalente hiemit nachträglich zuzuerkennen.¹²⁴⁾

Bei der Generalversammlung vom 11. April 1896 wurde Friedrich Peithner v. Lichtenfels an die Stelle des verstorbenen Mitgliedes Peter Freiherr v. Mitis gewählt; Anträge von Gustav Freiherr v. Suttner, die Mitglieder der Ritterstandsfamilien genauer zu ermitteln, wurden abgewiesen. Bei der nächsten Generalversammlung (25. April 1897) ging es um die Nachbesetzung von zwei männlichen und drei weiblichen Schwandnerschen Plätzen; mangels geeigneter männlicher Bewerber (beide besuchten noch nicht die Mittelschule) wurden der Statthalterei fünf weibliche Bewerberinnen vorgeschlagen. Der Referent vertrat die Ansicht, das vom Stiftbrief angeordnete Verhältnis von 2:1 falle nicht entscheidend ins

¹²³⁾ Zumal auch der Stifter in seinem Testament von einer Verleihung durch den Präses des Ritterstandes spreche und daher nach seiner Anschauung ohnedies das Komitee allein mit der Verleihung vorgehen könnte.

¹²⁴⁾ Zl. 11.364 IV/95 (= 41/95).

Gewicht. Die Statthalterei akzeptierte diese Wahl, schrieb aber neuerlich mehrere männliche Plätze aus und kündigte auch die Anhebung der Dotationen auf 500 fl. für männliche und auf 300 fl. für weibliche Stiftlinge an,¹²⁵⁾ die mit 1. Oktober 1897 wirksam wurde.¹²⁶⁾

Am 7. Januar 1898 starb der Vorstand, Anton Freiherr v. Schönfeld. Bei der Generalversammlung am 16. Januar wurde Heinrich Freiherr v. Doblhoff-Dier zum Vorstand und an seine Stelle im Komitee Richard Freiherr v. Suttner gewählt; die übrigen Mitglieder wurden wiedergewählt.

Mit Note vom 20. Juni 1898 teilte der Statthalter dem Komitee mit, er habe für die Schwandner-Stiftung das Haus Servitengasse 12 um rund 94.000 fl. erworben, und beabsichtige, es ganz umzubauen (wohl im Sinne eines Neubaus zu verstehen), was rund 175.000 fl. kosten werde. Dafür sei ein günstiger Mietzinsvertrag zu erwarten, die Finanzierung der Stiftungsbezüge sei gewährleistet; er ersuche das Komitee um eine Äußerung. Nach eingehender Beratung am 30. Juni beschloß dieses, die Mitteilung dankbar zur Kenntnis zu nehmen, falls die Auszahlung der Stiftungsgenüsse gesichert sei, aber für den Ankauf oder den Umbau keine Verantwortung zu übernehmen, denn ersteres sei ohne sein Zutun bereits erfolgt, letzteres nur eine Konsequenz des Ankaufes und der Verwaltung durch die Statthalterei.¹²⁷⁾

Diese Äußerung wurde von der folgenden Generalversammlung am 26. Februar 1899 zur Kenntnis genommen, in der auch Eugen Ritter v. Managetta, der als Komiteemitglied (infolge seines Ausscheidens aus dem aktiven Dienst)¹²⁸⁾ resigniert hatte, durch Karl Freiherr v. Haan¹²⁹⁾ ersetzt wurde. Arthur Freiherr v. Suttner hatte im Vorjahr u. a. beantragt, jedem Standesmitglied alljährlich ein Verzeichnis der nö. Ritterstandsgeschlechter zu übersenden. Der Referent Mertens äußerte sich nun dahingehend, daß das Komitee dies ablehne, weil dessen Anlage mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre. Das Komitee könne auch nicht die Verantwortung für die Vollständigkeit übernehmen. In der Folge erwähnte er auch, daß nicht alle großjährigen Mitglieder bekannt seien; der Antrag wurde abgelehnt.

In dieser Periode von 1891–1899 ergab sich eine Änderung im Ritterstandsvermögen insofern, als 1896 die noch vorhandenen Obligationen in Wiener Währung¹³⁰⁾ im Nominalwert von 10.885 fl. in 2200 fl. 4%ige Obligationen (ohne Steuerabzug) konvertiert wurden. Damit belief sich das Stammkapital fortan auf 69.400 fl. (statt bisher 78.085 fl.), zuzüglich des Reservefonds von 1500 fl. und eines Sparbuches mit 41,91 fl. insgesamt auf 70.941,91 fl. Der Zinsenertrag sank geringfügig auf 2973,20 fl. Die Unterstützungen und die Gesamtausgaben hielten sich im früheren Rahmen; die außerordentlichen Unterstützungen schwankten 1891–1895 zwischen null und 85,41 fl., 1896–1899 aber zwischen 160 und 270 fl.

¹²⁵⁾ Zl. 40.432/97 (35/97). Nach einer bei der Generalversammlung vorgetragenen Auskunft der Statthalterei (Zl. 6265/97 = 31/97) belief sich damals das Kapital der Stiftung auf 373.900 fl. mit einem Zinsenertrag von 15.703,80 fl. Die Aufwendungen betragen 9192,51 fl., darunter 8 Stipendien für männliche und 12 für weibliche Stiftlinge (noch ohne die 5 neuen), womit ein Überschuß von 6511,29 fl. verblieb.

¹²⁶⁾ 39/97.

¹²⁷⁾ Alles 42/98 (StH. Zl. 24.600).

¹²⁸⁾ Näher in 38/98.

¹²⁹⁾ Karl Freiherr v. Haan (Haandahl – siehe Anm. 78), 1847–1910.

¹³⁰⁾ Daher mit geringem Ertrag.

Als Beispiel mag das Jahr 1897 dienen: 19 Personen (darunter ein Mann) erhielten ordentliche Unterstützungen von zusammen 2530 fl. (1 x 200, 9 x 150, 1 x 130, 1 x 120, 6 x 100 fl.) und vier Personen außerordentliche Unterstützungen von je 50 fl. Das Gesamtkapital der Tepserschen Stiftung erhöhte sich in dieser Zeit auf 34.600 fl., der Zinsenertrag auf 1444,80 fl. Bis 1895 wurden acht Plätze zu insgesamt 1300 fl., danach neun zu insgesamt 1400 fl. vergeben (5 zu 200 fl. und 4 zu 100 fl.).

Aus dem Jahre 1900 ist eine Zuschrift der Statthalterei vom 9. Juni zu erwähnen, die den damaligen Kapitalstand der Schwandner-Stiftung (Wertpapiere im Nominalwert von 471.000 K)¹³¹⁾ und die Namen der Stiftlinge anführt. Damals gab es an Verwandten zwei männliche und sechs weibliche und an Nichtverwandten neun männliche und zwölf weibliche Stiftlinge.¹³²⁾ Aus Zirkulationsstücken dieses Jahres sind auch Titel und Adressen der Komiteemitglieder ersichtlich.¹³³⁾ Zur Generalversammlung am 31. März 1901 erschienen bloß 14 Mitglieder (den Vorsitzenden und fünf Komiteemitglieder eingerechnet), sodaß die Versammlung erstmals nach Jahrzehnten beschlußfähig war. Das war deshalb sehr problematisch, weil die Funktionsperiode des Vorstandes und des Komitees ablief und Neuwahlen erforderlich waren. Trotzdem nahm die Versammlung den gewohnten Verlauf, insbesondere wurden der Vorsitzende (per acclamationem) und die bisherigen Komiteemitglieder (durch Stimmzettel, einstimmig) wiedergewählt. Lediglich am Schluß des Protokolles wird auf die Beschlußunfähigkeit verwiesen; beschlossen wurde, *die Rechtskraft sämtlicher am heutigen Tage gefaßten Beschlüsse in suspenso belassen und von der Genehmigung der nächsten vollzähligen Generalversammlung abhängig zu machen.*

Aus diesem Jahr ist auch ein Schriftwechsel zwischen dem Landesausschuß und der Statthalterei bemerkenswert, weil daraus das geänderte Verhältnis zwischen Landesausschuß und den Ritterstandsgeschlechtern deutlich zutage tritt. War in den Jahren nach 1849 im Verkehr zwischen dem Komitee und der Statthalterei – sichtlich anknüpfend an die staatsrechtlichen Verhältnisse vor dem Ende der ständischen Verfassung – eine Art „Dienstweg“ über das Verordneten-Kollegium beziehungsweise über den Landesausschuß eingehalten worden, so erfolgte nun gegen Ende des Jahrhunderts der Schriftwechsel zwischen Statthalterei und Komitee (dem Vorsitzenden) unmittelbar; Hauptberührungspunkte waren die Angelegenheiten der Schwandner-Stiftung. Als nun die Statthalterei den Landesausschuß ersuchte, in einer solchen Angelegenheit eine Äußerung des Komitees einzuholen,¹³⁴⁾ antwortete dieser am 8. Juni 1901:¹³⁵⁾

Unter Bezugnahme auf die dortigen Noten vom beehrt sich der nö. Landesausschuß Nachstehendes mitzuteilen:

¹³¹⁾ Umstellung der Verrechnung von Gulden auf Kronen! (1 fl. = 2 K).

¹³²⁾ Sth Zl. 31.292/1900 mit Beilage (= 41/1900). Die Aufstellung ist auch deshalb wertvoll, weil sie auch die Verleihungsdaten – AZ der Statthalterei – anführt.

¹³³⁾ Zirkulationsstücke 36 und 39/1900. Danach war Wilhelm Freiherr v. Haan Sektionschef, Karl Freiherr v. Haan Rittmeister a.D.

¹³⁴⁾ Warum dies nicht unmittelbar erfolgte, ist nicht ganz klar. In der Folge gingen derartige Schreiben wieder an den Vorstand direkt.

¹³⁵⁾ Zl 31.330; Konvolut 36/1901.

Dem Comité der nō Ritterstandsgeschlechter wurde seinerzeit zur Aufbewahrung von Acten ein Raum im Archiv des nō. Landhauses zur Verfügung gestellt; zeitweise fanden im Landhause auch Sitzungen des Comité's statt.

Zwischem dem nō. Landesausschusse und dem genannten Comité bestand aber weder früher jemals, noch besteht irgend ein dienstliches Verhältnis, durch das vom Landesausschusse auf die Geschäftsagenden der nō. Ritterstandsgeschlechter eine Ingerenz ausgeübt wird.

Der Landesausschuß ist daher nicht in der Lage, das erwähnte Comité in Angelegenheit des ehemaligen Schwandner'schen Stiftlings zu irgendeiner Beschlußfassung zu veranlassen.

Es kann daher der k. k. nō. Statthalterei nur empfohlen werden, sich in der Sache direct an das mehrfach erwähnte Comité unter der Adresse: Friedrich Freiherr von Haan, k. k. Landesgerichtsrath i. P., Vicepräsident der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler“, Wien 1, Rothenthurmstraße 14, zu wenden.¹³⁶⁾

Zu der am 2. Feber 1902 anberaumten Generalversammlung erschienen 18 Personen. Die Versammlung war beschlußfähig und genehmigte die Beschlüsse des Vorjahres. An Stelle des verstorbenen Wilhelm Freiherr v. Haan wurde Dr. Oskar Freiherr v. Mitis in das Komitee gewählt.

1903 ersuchte Richard Ritter Peil v. Hartenfels, der in Innsbruck wohnte, das Komitee *um die officiële Verbescheidung*, daß er befugt und berechtigt sei, die Bezeichnung *Erblicher Herr und Landstand von Niederösterreich* zu führen. Ihm wurde hierauf erwidert, daß das Komitee nicht befugt sei, diese Entscheidung zu treffen.¹³⁷⁾

Bei der Generalversammlung vom 28. Feber 1904 wurden die Erschienenen erstmals nicht mehr im Kopf des Protokolles aufgezählt. Es wurde auf eine Anwesenheitsliste mit den entsprechenden Unterschriften verwiesen. An Stelle von Richard Freiherr v. Suttner, der kränklich und von Wien abwesend war,¹³⁸⁾ wurde Rudolf Freiherr v. Doblhoff sen. in das Komitee gewählt. Die übrigen Mitglieder wurden wiedergewählt.¹³⁹⁾

Bei einer nachfolgenden Ausschreibung von Schwandner-Stiftungsplätzen¹⁴⁰⁾ bewarb sich auch ein ungarischer Staatsangehöriger für seinen Sohn; überdies waren alle Gesuchsbeilagen in ungarischer Sprache abgefaßt, die der Referent nicht beherrschte. Schließlich erschien ihm auch die Zugehörigkeit des Bewerbers zu einem nō. Ritterstandsgeschlecht zweifelhaft. Bei der Komiteesitzung vom 18. Januar 1905 wurde erörtert, ob der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft *auf die den n.ö. ständischen Rittergeschlechtern eingeräumte Prärogative* einen Einfluß habe.¹⁴¹⁾ *Die Stimmenmehrheit sprach sich dahin aus, diese Bemerkung, der eventuell möglichen Konsequenzen halber, bei der General-Versammlung*

¹³⁶⁾ Da Haan weder Referent noch Vorsitzender war, läßt dies auf ein Informationsdefizit des Landesausschusses schließen.

¹³⁷⁾ 30/1903.

¹³⁸⁾ So lt. Protokoll der Komiteesitzung vom 29. Jänner 1904, 31/04.

¹³⁹⁾ Eine Liste der Komiteemitglieder mit Anschriften und zum Teil auch Amtstitel erliegt zu Beginn des Jahrganges 1903.

¹⁴⁰⁾ Zu 35/04 befindet sich eine Übersicht über das damalige Vermögen der Stiftung und der beteiligten Personen.

¹⁴¹⁾ Vgl. dazu die Generalversammlung im Jahr 1911.

wegzulassen und sich in diesem Fall *nur auf die Erwähnung der fraglichen Identität und der dem Comité unverständlichen Dokumente zu beschränken.*

Die Generalversammlung wählte dann andere Bewerber.

1906 ergaben sich keine Besonderheiten; 1907 brachten die Neuwahlen keine Veränderung. Im Jahr 1908 wurde die Frage der Dauer des Bezuges des Schwandner-Stipendiums für männliche Stiftlinge strittig. Im Stiftbrief hieß es *bis zum 25. Lebensjahr*. Das Komitee versuchte nun eine Auslegung dahin zu erwirken, daß darunter die V oll e n d u n g des 25. Lebensjahres zu verstehen sei, und ein Stiftling das Stipendium auch bis dahin genießen solle, wenn er seine Studien früher abgeschlossen habe.¹⁴²⁾ Die Statthalterei schloß sich dem aber nicht an und sprach im anstehenden Fall bescheidmässig aus, daß der B e g i n n des 25. Lebensjahres (24. Geburtstag) gemeint sei.¹⁴³⁾

Bei den Vorberatungen zur Nachbesetzung von Schwandnerschen Plätzen kam das Komitee in seiner Sitzung am 21. Januar 1910 zum Ergebnis, daß zwei Bewerber mangels Zugehörigkeit zum Ritterstand abzuweisen seien. Auch ein weiterer Bewerber käme nicht in Betracht, *selbst für den Fall, daß er im behaupteten, aber nicht nachgewiesenen Verwandtschaftsverhältnis zum Stifter stünde, weil er außerehelicher Geburt ist und überdies jeder Beweis fehlt, daß er gegenwärtig ein wie immer geartetes Studium betreibe.*¹⁴⁴⁾

Die Statthalterei verlieh die Stipendien (zu je 1000 K) an die beiden von der Generalversammlung vorgeschlagenen Bewerber, begrenzte sie aber ausdrücklich (längstens) mit der V oll e n d u n g des 24. Lebensjahres.¹⁴⁵⁾ Bald darauf ersuchte die Statthalterei das Komitee um Äußerung zu einem Gesuch, das Stipendium bis zur V oll e n d u n g des 25. Lebensjahres zu belassen. Dieses erwiderte, im Hinblick auf den Präzedenzfall (1908) dafür nicht eintreten zu können, doch aber das Gesuch wärmstens zu befürworten, falls keine prinzipiellen Tendenzen dagegen sprächen.¹⁴⁶⁾ Die Statthalterei wies das Gesuch ab; dem dagegen erhobenen Rekurs gab das Ministerium für Kultus und Unterricht aus den zutreffenden Gründen der 1. Instanz nicht statt, weil der klare Wortlaut des Stiftbriefes den Beginn des 25. Lebensjahres als äußerste Grenze des Stiftungsgenusses bezeichne (infolge weiteren Ersuchens wurde der Bezug über das Ende des Studiums hinaus ausnahmsweise bis zur V oll e n d u n g des 24. Lebensjahres¹⁴⁷⁾ bewilligt).¹⁴⁸⁾ Der Verwaltungsgerichtshof wies die dagegen erhobene Beschwerde ab.¹⁴⁹⁾

¹⁴²⁾ 40 und 41/08: Komiteesitzung und Generalversammlung. Der wirtschaftliche Hintergrund wird wohl darin liegen, daß zwar ausreichend Mittel vorhanden waren, es aber an Bewerbern mangelte. Die Verlängerung des Stipendiums wäre daher für den Beteiligten vorteilhaft gewesen, ohne die Interessen anderer zu beeinträchtigen.

¹⁴³⁾ 46/08 (Statthalterei IX-537/2) mit beachtlichen Argumenten. Endeten die Studien früher, war dies maßgebend.

¹⁴⁴⁾ Welche Bedeutung der außerehelichen Geburt beigemessen wurde, ist nicht klar; möglicherweise die, daß die Zugehörigkeit zum Ritterstand den Adelsstand voraussetze, ein außereheliches Kind aber den Adel der Eltern nicht erwarb – § 165 ABGB in der damaligen Fassung.

¹⁴⁵⁾ Statthalterei IX-35/2 (= 33/10).

¹⁴⁶⁾ 41 und 42/10.

¹⁴⁷⁾ Statthalterei IX-502/16 ex 1911 (41/11).

¹⁴⁸⁾ Damals das Volljährigkeitsalter.

¹⁴⁹⁾ Statthalterei IX-2067/18 ex 1912 (35/12).

In dieser Periode von 1900 bis 1910 erfolgte die Abrechnung bereits in Kronen, lediglich 1900 bis 1902 sind die Kapitalstände noch in Gulden ausgewiesen. Das Ritterstandsvermögen belief sich ab 1902 auf 70.956,05 1/2 fl. (= 141.902,11 K ab 1903), der Zinsenertrag zunächst auf rund 5950 K, dann ab 1904 als Folge einer Konversion von Kapitalien nurmehr auf 5772 K, wodurch Einsparungen bei den Unterstützungen erforderlich waren; der Zinsenverlust wurde dadurch abgefangen, daß schon 1904 zwei Unterstützungen infolge Todes der Beteiligten entfielen.¹⁵⁰⁾ Die ausbezahlten Unterstützungen und damit die Gesamtausgaben schwankten nicht unerheblich, nämlich zwischen 6160 K (gesamt: 6449,74 K) im Jahr 1900 und 5100 K (5395,60 K) im Jahr 1910. Anders als im vorangegangenen Jahrzehnt, war das Ausmaß der außerordentlichen Unterstützungen zunächst bedeutend (1900: 1220 K, dann 820, 870 und 960 K), verringerte sich 1904 auf 700 K, dann auf 300 bis 400 K, 1909 auf 200 K und schließlich 1910 auf 150 K.

Als Beispiele sollen die Jahre 1901 und 1908 dienen: 1901 erhielten 19 Personen ordentliche Unterstützungen von zusammen 4940 K (11 x 300, 1 x 240, 7 x 200 K), und 6 Personen außerordentliche Unterstützungen von zusammen 820 K (1 x 200, 2 x 160, 3 x 100 K). 1908 gab es 18 ordentliche Unterstützungen (17 x 300, 1 x 260 K) zu 5360 K und 2 außerordentliche Unterstützungen von zusammen 400 K. Bei der Tepserschen Stiftung stieg das Kapital bis 1902 geringfügig auf 34.825,10 1/2 fl. oder (1904–1907) 69.650,21 K mit einem Ertrag von rund 2900 K, der als Folge der Konversion (siehe oben) 1904 auf 2772 K sank, daher nicht mehr ausreichte, die Präbenden von zusammen 2800 K zu finanzieren. Das Manko wurde zunächst aus dem Kassenrest gedeckt, dann ergaben sich Vakanzen, die erst 1909 nachbesetzt wurden. Mit den Ersparnissen wurde 1908 das Kapital auf 71.250,21 K erhöht, dessen Ertrag von 2836 K ausreichte, um wieder alle Präbenden (2800 K) zu tragen.

Zur Generalversammlung vom 26. Feber 1911 fand sich auch Bela v. Gaszner, Notar in Budapest, ein; er hatte seine Abstammung von der den nö. Ritterstandsgeschlechtern angehörenden Familie v. Gassner nachgewiesen, war aber ungarischer Staatsbürger. Nach eingehender Diskussion hielt die Mehrheit der Redner dafür, daß die Staatsangehörigkeit für Sitz und Stimme in der Generalversammlung nicht maßgebend sei, sodaß ihm die Teilnahme gestattet wurde.¹⁵¹⁾ Bei dieser Versammlung wurde wieder der Mangel an geeigneten männlichen Bewerbern für die Schwandner-Stiftung deutlich: von sechs Bewerbern mußten fünf ausgeschieden werden: zwei wegen ihrer bürgerlichen Abkunft,¹⁵²⁾ drei mangels Zugehörigkeit zum nö. Ritterstand (der Ahne eines dieser Bewerber war 1717 in den Herrenstand und nicht in den Ritterstand aufgenommen worden).

Im nächsten Jahr, 1913, war dies nicht viel anders: von vier Bewerbern gehörten drei nicht dem Ritterstand an und der vierte besuchte noch die Volksschule, sodaß die Generalversammlung bloß für eine bedingte Verleihung (gegen Nachbringung des Nachweises des Besuches einer Mittelschule binnen Jahresfrist) eintrat. Das Problem löste sich dadurch, daß dieser Antrag zurückgezogen wurde (er wurde zwei Jahre später erfolgreich wiederholt).

1912 hatte die Statthalterei zwei Schwandner-Plätze für Mädchen ausgeschrieben. Da die Besetzungsvorschläge im Hochsommer zu erstatten waren und zu

¹⁵⁰⁾ Hiezu näher Komiteesitzung vom 29. Jänner 1904.

¹⁵¹⁾ Siehe das Jahr 1905.

¹⁵²⁾ Siehe Anm. 144.

dieser Zeit die Einberufung einer Generalversammlung resultatlos gewesen wäre,¹⁵³⁾ hatte das Plenum des Komitees den Besetzungsvorschlag erstattet und empfohlen, angesichts der günstigen Vermögenslage der Stiftung einen dritten Platz zu besetzen. Dazu war aber die Statthalterei nicht bereit, weil sie das stiftbriefmäßige Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Stiftlingen nach und nach wieder herstellen wollte.¹⁵⁴⁾

Bei der Generalversammlung vom 23. Feber 1913 wurde Oskar Ritter v. Troll an Stelle von Friedrich Freiherr v. Haan, der verzichtet hatte, in das Komitee gewählt, dessen andere Mitglieder wiedergewählt wurden. Die Generalversammlung für das Jahr 1914 fand bereits am 14. Dezember 1913 statt *um bei der Verleihung der Präbenden 1914 keine Verzögerung eintreten zu lassen*.¹⁵⁵⁾ Der Vorstand, Heinrich Freiherr v. Doblhoff, war verstorben (13. März 1913); per acclamationem wurde Rudolf Freiherr v. Doblhoff¹⁵⁶⁾ zum Vorstand gewählt, dessen Stelle im Komitee Heinrich Freiherr v. Doblhoff-Dier einnahm. Über Antrag des Referenten, der darauf verwies, daß eine weitere Generalversammlung im Jahre 1914 zu teuer komme, wurde das Komitee zur ausnahmsweisen Besetzung von Schwandner- oder Tepserschen Stiftplätzen ermächtigt.

In der darauffolgenden Komiteesitzung vom 26. Januar 1914 erklärte Ferdinand Ritter v. Mertens, er werde nun pensioniert und könne seine Agenden als Referent, die er nun seit 20 Jahren wahrnehme, aus Gesundheitsgründen nicht weiter ausüben. An seine Stelle wurde Oskar Freiherr v. Mitis¹⁵⁷⁾ zum Referenten gewählt. Er nahm die Wahl an, bedang sich aber Vereinfachungen im Schriftverkehr aus. Erörtert wurde auch, die Wertpapiere, die damals in einer Kasse im Büro des bisherigen Referenten Mertens im Justizpalast verwahrt waren, einer Bank oder der Postsparkasse zu übertragen. In der Folge fiel die Entscheidung zugunsten der Postsparkasse, der Anfang März 1914 das Vermögen¹⁵⁸⁾ zur Verwaltung übergeben wurde.¹⁵⁹⁾

Infolge des Kriegsausbruches und der damit verbundenen Überlastung der Postsparkasse verzögerte sich die Auszahlung der Augustrate der Unterstützungen, was zu einigen beunruhigten Rückfragen von Unterstützten und damit zu einiger Korrespondenz führte.¹⁶⁰⁾

Am 23. Januar 1915 beschloß das Komitee an Stelle von Dr. August Ritter v. Zepharovich, der im Juni 1914 (infolge Übersiedlung nach Marburg) resigniert hatte, Wilhelm Graf Wurmbrand-Stuppach zu kooptieren. Der Referent (Mitis) erklärte, *dass er infolge seiner Zuteilung zum k. u. k. Ministerium des Äussern während und einige Zeit nach dem Kriege ausserstande sein werde die Geschäfte des Referenten zu führen, da er ausserdem noch zum aktiven Militärdienst einberufen werden könne. Von den Anwesenden ist niemand in der Lage, so heißt es im*

¹⁵³⁾ So lt. Protokoll der Komiteesitzung 20. Jänner 1913 – siehe auch die Generalversammlung 1895.

¹⁵⁴⁾ Generalversammlung Protokoll 1913.

¹⁵⁵⁾ Möglicherweise wollte sie vor der Neuwahl des Vorstandes nicht darüber entscheiden.

¹⁵⁶⁾ Zweifellos Rudolf (1849–1924) und nicht sein gleichnamiger Neffe (geb.1870). Der Vorstand wohnte zunächst in Tribuswinkel und dann in Baden bei Wien.

¹⁵⁷⁾ Zu Mitis (1874–1955) vgl. den Nachruf in Adler, Zeitschrift für Genealogie und Heraldik, 3. (XVII.) Bd. (1955), S. 285 f.

¹⁵⁸⁾ Auch der Tepserschen Stiftung.

¹⁵⁹⁾ Dazu 39–41/14.

¹⁶⁰⁾ Konvolut 57/14.

Protokoll weiter, *die Geschäfte zu übernehmen, es wird daher Baron Ludwig Haan hierfür in Aussicht genommen. Da dieser aber dem Komitee nicht angehört, wird er kooptiert. Sollte mittlerweile die Zustimmung*¹⁶¹⁾ *Sr. Erlaucht Graf Wurmbrand einlangen, meldet Freiherr von Mitis die Niederlegung der Mitgliedschaft im Komitee an.* In dieser Sitzung hatte Mitis auch darauf hingewiesen, *dass die älteren Akten des Komitees – bis einschließlich 1906 – welche nach alter Gepflogenheit von den Referenten im nö. Landesarchiv hinterlegt wurden, derzeit trotz aller Bemühungen der Archivbeamten nicht mehr auffindbar sind.*¹⁶²⁾

Haan nahm die Stelle an, erklärte aber bei der nächsten Sitzung des Komitees am 16. März dezidiert, sie mit Rücksicht auf seine Amtsgeschäfte und seinen Gesundheitszustand nur mit größter Schwierigkeit und jedenfalls nur provisorisch und auf kurze Zeit ausfüllen zu können. Er bedürfe wenigstens einer tüchtigen Maschinschreibkraft. Fräulein v. Passel, die die Schreibgeschäfte besorgte,¹⁶³⁾ war dazu nicht in der Lage; beschloss wurde, sie weiter zu beschäftigen, dem Referenten aber 100 K rechnungsfrei für Maschinschreibarbeiten zu überlassen. Sein weiteres Ansinnen, aus Vereinfachungsgründen die Auszahlungstermine (Ritterstandsunterstützungen Feber und August; Tepsersche Stiftung Jänner-April-Juli-Oktober) auf zwei Termine zusammenzuziehen, fand keine Zustimmung und er zog die Anregung zurück.

Die Generalversammlung vom 21. März 1915 genehmigte die Kooptierung von Wurmbrand und Haan in das Komitee. Der Referent verwies auf die Möglichkeit, daß die Kriegsereignisse das Zustandekommen einer beschlußfähigen Generalversammlung einmal vereiteln könnten und ersuchte für einen solchen Fall, *das Komitee und die Funktionäre der Vereinigung zu ermächtigen, die Geschäfte fortzuführen, was auch gebilligt wurde.*

Bei der nächsten Generalversammlung, die am 19. März 1916 abgehalten wurde, wurde das bisherige Komitee samt den kooptierten Mitgliedern wiedergewählt; hinsichtlich des Vorstandes hieß es, daß die Neuwahl erst im nächsten Jahr vorzunehmen sei.¹⁶⁴⁾ Bei seiner Sitzung am 20. Dezember 1916 erwog das Komitee, Kriegsanleihen zu zeichnen, nahm aber davon Abstand, weil dies mangels Barmittel nur durch Lombardierung der Staatspapiere, die das Kapital des Ritterstandes und der Tepserschen Stiftung darstellten, möglich wäre, was aber ein zu hohes Risiko bedeute und den wirtschaftlichen Zweck dieses Vermögens, mittellose Mitglieder zu unterstützen, gefährden könnte. In der folgenden Generalversammlung vom 25. März 1917 ergab sich dazu eine Debatte, als deren Ergebnis das Ansinnen, doch Kriegsanleihen zu zeichnen, mit knapper Mehrheit (8:7) abgelehnt wurde.

Bei der Schwandner-Stiftung bestand weiterhin ein Mangel an geeigneten Bewerbern für männliche Plätze, was angesichts des Bestrebens der Statthalterei, das stiftbriefmäßige Verhältnis (2:1) herzustellen, dazu führte, daß sich Ersparnisse ansammelten. Dem Komitee gelang es von der Statthalterei die Zusage zu erreichen, künftighin (bis zur Herstellung der Proportion) auch erledigte weibliche

¹⁶¹⁾ Zur Kooptierung.

¹⁶²⁾ So auch noch ausdrücklich Komiteesitzung 31. Jänner 1918.

¹⁶³⁾ Im Sinne des § 10 des Statutes.

¹⁶⁴⁾ Da er Ende 1913 gewählt worden war. Damit fielen erstmals die Funktionsperioden von Vorstand und Komitee auseinander.

Plätze für männliche Bewerber auszuschreiben,¹⁶⁵) sollten diese Plätze aber nicht besetzt werden, sie sodann in Form von einmaligen jährlichen Unterstützungen von je 600 K zugunsten anspruchsberechtigter weiblicher Bewerberinnen (an denen es nicht mangelte) nochmals auszuschreiben.¹⁶⁶) Das erfolgte auch; für fünf Plätze meldeten sich zwölf Bewerberinnen. Das Komitee und, diesem folgend, die Generalversammlung (17. März 1918) nahmen eine Auswahl vor, der sich die Statthalterei anschloß.¹⁶⁷) Diese Vorgangsweise wurde auch in den folgenden Jahren eingehalten. 1919 meldeten sich gar 25 Bewerberinnen für acht derartige Unterstützungen.¹⁶⁸)

Die politischen Umwälzungen im Herbst 1918 hatten offenbar keinerlei unmittelbare Auswirkungen auf die Vereinigung.¹⁶⁹)

Bei der Generalversammlung am 13. April 1919 – das Adelsgesetz machte sich insofern bemerkbar, als die 22 Anwesenden nun die Präsenzliste ohne Anführung einer Adelsbezeichnung unterfertigten¹⁷⁰) und nun die Bezeichnung *ehemalige nö. Ritterstandsgeschlechter* gebraucht wurde – wurden sowohl der Vorstand¹⁷¹) als auch die bisherigen Komiteemitglieder wiedergewählt. Oskar Mitis wurde als Ersatzmitglied nominiert. Die Generalversammlung erteilte die Ermächtigung, das Ritterstandsvermögen zu verringern, *und zwar sowohl zum Zwecke der drohenden Steuernachzahlung, als auch zur allfälligen Durchführung eines administrativen Rechtsstreites über den Bestand der Stiftungen und Fonde und die auf dieselben bezüglichen Rechte und Befugnisse der vormaligen Ritterstandsgeschlechter*. Es ging dabei darum, daß die Vorschreibung einer Steuerforderung (Gebührenäquivalent) befürchtet wurde. In einer ausführlichen Note vom Mai 1919 an das Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamts legte der Vorstand den Standpunkt des Komitees, daß das Vermögen des Ritterstandes und der Tepserischen Stiftung wegen der Widmung zu Unterstützungszwecken vom Gebührenäquivalent befreit seien, mit dem Ziel dar, eine solche Nachsicht zu erwirken. Mit Zustimmung des Vorstandes übernahm Oskar Mitis am 23. Juni 1919 von Haan *die gesamten Angelegenheiten des Rechnungswesens und der Vermögensverwaltung im engeren Sinn*.¹⁷²) Das Komiteemitglied Ignaz Ritter v. Fillenbaum starb am 19. August 1919. Sein Kodizill, mit welchem er den Ritterstandsgeschlechtern eine bedeutende Summe gewidmet hatte, erwies sich als wertlos: Er hatte nämlich in seinem Testament vom 7. Juni 1906 die (durchaus übliche) Klausel aufgenommen, hiemit sämtliche andere letztwilligen Verfügungen zu widerrufen.¹⁷³) Im Hinblick darauf sah das Komitee *keine Aussicht, die darin verfügte*

¹⁶⁵) Statthalterei V 426 4. Mai 1917 (= 16/1917) in Anschluß an die Komiteeberatungen vom 20. Dezember 1916.

¹⁶⁶) Statthalterei V-426/2 v. 19. Juni 1917 (= 18/17).

¹⁶⁷) Statthalterei V-426/4, V-736/6-1918 (2 + 17/18). 1918 wurden aber auch zwei männliche Plätze verliehen: Statthalterei IX-21 (= 3 + 16/18).

¹⁶⁸) LReg V-1501-1918 (29/18), Va-561-1919 (7,14/19).

¹⁶⁹) Sichtbare Auswirkung war nach den Akten lediglich, daß die Statthalterei ihre Bezeichnung in Landesregierung änderte.

¹⁷⁰) Bei einer Unterschrift aber unsicher.

¹⁷¹) Nach bloß zweijähriger Funktionsperiode (siehe Anm. 164).

¹⁷²) Komiteeprotokoll 10. Februar 1920.

¹⁷³) 19–22/19. Die Erbin vertrat auch mit näherer Begründung den Standpunkt, daß dieser Widerruf sehr wohl beabsichtigt gewesen sei und anerkannte die Gültigkeit des Kodizilles nicht.

Stiftung zu aktivieren und beabsichtigte, nichts weiter zu unternehmen, wie es der Landesregierung (die als Stiftungsbehörde vom Kodizill verständigt worden war) mit dem Beifügen mitteilte, sie möge dem Komitee allfällige Zweifel mitteilen.¹⁷⁴⁾

Bei der Generalversammlung vom 10. April 1920, die nach dem Protokoll von 15 Mitgliedern besucht wurde (die Präsenzliste weist bloß 12 Unterschriften auf) wurden Dr. Ferdinand Czerny und Artur Humbourg in das Komitee gewählt;¹⁷⁵⁾ ersterem erteilte das Komitee im Anschluß daran die Ermächtigung, das Amt des Rechnungsführers von Oskar Mitis zu übernehmen und provisorisch den Referenten, Ludwig Haan, zu *supplieren*. Es sind dies die letzten archivierten Protokolle; jene des Jahrganges 1921 – der auch sonst lückenhaft ist – fehlen.

Mit Zuschrift vom 28. Januar 1921 eröffnete das Zentral-Tax- und Bemessungsamt (über Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 14. November 1919, Zl. 80.371), daß das Staatsamt sich nicht in der Lage sehe, dem Vermögen des Ritterstandes die Gebührenbefreiung nach Anm. 2 lit d des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. 39, zuzuerkennen, zumal nach § 13 des Statutes die Generalversammlung eine Abänderung beschließen könne, daher keine dauernde rechtliche Bindung des Vermögens gegeben sei.¹⁷⁶⁾ Das Staatsamt habe aber gestattet, daß von einer allfälligen Anforderung des Gebührenäquivalentes für die früheren Dezennien Abstand genommen und für das laufende Dezennium das Äquivalent in 20 vorzugszinsfreien Quartalsraten bei Terminverlust abgestattet werde.¹⁷⁷⁾ Diese Vorschreibung (für die Dekade 1911–1920) belief sich auf 2782,25 K.¹⁷⁸⁾ Hinsichtlich des Vermögens der Tepserschen Stiftung wurde eine beglaubigte Abschrift des Stiftbriefes abgefordert.

Ob gegen diese Gebührenvorschreibung ein Rechtsmittel erhoben wurde, läßt sich aus den Akten nicht erkennen. Feststellbar ist allerdings, daß aufforderungs-gemäß zwei Vermögensbekenntnisse *zur einmaligen großen Vermögensabgabe* erstattet wurden; in den Akten findet sich auch ein kaum lesbares Konzept einer Eingabe (vom 10. Juni 1921) an das Bundesministerium für Finanzen um Befreiung von dieser Abgabe.¹⁷⁹⁾

Auch diesbezüglich ist die Erledigung den Akten nicht zu entnehmen; allerdings ist zu bedenken, daß all dies durch die rasch fortschreitende Inflation ohnedies wirtschaftlich bedeutungslos wurde.¹⁸⁰⁾ Der Index der Kleinhandelspreise (Juli 1914 = 1) war in den Jännermonaten 1915 auf 1,40, 1916 auf 2,41, 1917 auf 5,94, 1918 auf 7,45, 1919 auf 24,66, 1920 auf 43,06 und 1921 auf 80,57 gestiegen; er stieg im Juli 1921 auf 109, im September auf 132, im Dezember auf 575, im Jänner 1922 auf 723, bis zum Juli auf 2890, im August gar auf 12.308, fiel aber bis zum Jahresende auf 10.238, und stieg in der Folge bis Dezember 1923 „nur“ auf 12.284

¹⁷⁴⁾ Komitee-Protokoll 10. Februar 1920.

¹⁷⁵⁾ Unklar, Fillenbaum war gestorben, das Ausscheiden eines weiteren Komiteemitgliedes ergab sich nicht aus den Akten und das Protokoll sagt nichts aus.

¹⁷⁶⁾ An sich ganz im Sinne der Note Aichens vom 6. Juli 1853 – siehe dort. 1895 war aber anders entschieden worden (s.d.)

¹⁷⁷⁾ bei 4/21.

¹⁷⁸⁾ Ergibt sich aus dem Geschäftsprotokoll.

¹⁷⁹⁾ Das Geschäftsprotokoll endet mit Mai/Juni. Teils sind mehr, teils weniger Akten vorhanden, als verzeichnet.

¹⁸⁰⁾ Sodasß davon Abstand genommen wurde, weitere Nachforschungen etwa im Finanzarchiv anzustrengen.

und Dezember 1924 auf 14.906, im Jänner 1925 schließlich auf 15.018. Per 1. Jänner 1925 erfolgte die Währungsreform 10.000 K = 1 Schilling.

Aus dieser Periode (1911–1921) sind nur die Jahresrechnungen 1911 und 1913 den Akten angeschlossen; einiges weitere kann aber den Akten, insbesondere den Vorträgen zu den Komiteesitzungen bzw. zu den Generalversammlungen entnommen werden.

Das Ritterstandsvermögen belief sich 1913 (nahezu unverändert) auf 141.942,82 K bei einem Zinsenertrag von 5672 K, jenes der Tepserschen Stiftung auf 71.423,55 K (Zinsen 2836 K). Laut Anmeldung im Mai 1919 bestanden die Werte bei der Postsparkasse in einem Rentenbuch Nr. 5868 mit folgenden Renten: Mairrente 7600 K (Ritterstand 2800, Tepser 4800 K), Feberrente 2000 K (Tepser), vinkulierte Feberrente 179.000 K (Ritterstand 115.000 K, Tepser 64.000 K) und vinkulierte Mairrente 23.800 K (Ritterstand), zusammen daher 212.400 K (davon 141.600 K Ritterstand und 70.800 K Tepser), weiters aus einem Postscheckkonto Nr. 102.389 mit einem Stand per 13. März 1919 von 2832,33 K (davon 391,11 K Tepser), waren daher nahezu unverändert. Nach dem Protokoll der Generalversammlung 1919 waren 1918 auch die Kapitalerträge gegenüber 1913 nahezu unverändert; nach jenem des Folgejahres waren sie 1919 mit rund 5160 K (Teps: 2740 K) geringer, wurden aber andererseits für 1920 mit 6196 K (2832 K) höher veranschlagt, was im Durchschnitt die früheren Werte ergibt.

1912 wurden die ordentlichen Unterstützungen *im Hinblick auf die gegenwärtigen schwierigen Lebensbedingungen* auf 350 K erhöht; die Präbenden der Tepserschen Stiftung blieben unverändert. Noch 1918 wurden 11 ordentliche Unterstützungen zu 350 K und 7 außerordentliche zu (je) 180 K ausbezahlt, ähnlich 1919 (aber 4 außerordentliche Unterstützungen zu 260, 100, 50 und 2 x 100 K) und für 1920 waren auch weiterhin 11 ordentliche Unterstützungen zu 350 K vorgesehen. Infolge der Teuerung kam diesen Unterstützungen aber wirtschaftlich ein immer geringerer Wert zu,¹⁸¹⁾ bis bald darauf die Inflation diese Vermögen überhaupt vernichtete.

Dem beweglichen Vermögen der Schwandnerschen Stiftung erging es sichtlich nicht anders.¹⁸²⁾ Bestehen blieb aber das unbewegliche Vermögen, das Haus in der Servitengasse 12, das aber damals (1922) keinen Ertrag abwarf: Nach einer Mitteilung des Hausverwalters vom 13. Oktober 1922 war das Dach schadhaft, und es reichten die Mieteinnahmen nicht aus, die laufenden Erfordernisse zu bestreiten,¹⁸³⁾ sodaß die nö. Landesregierung Geld vorschob.¹⁸⁴⁾

¹⁸¹⁾ So erhöhte sich z. B. das Porto für eine Inlandspostkarte von 5 h in der Vorkriegszeit sukzessive bis auf 700 K (= zwei Jahresunterstützungen 1920!) im Dezember 1924 (vgl. R. Wurth im Österreichischen Jahrbuch 1979 für Postgeschichte u. Philatelie, S.76 ff.)

¹⁸²⁾ Siehe Anm. 186.

¹⁸³⁾ Konvolut Landesregierung 1926 (Hinterlegungszahl) XV 229a 2–752; danach ergab sich bei der Hausverwaltung auch 1924 ein Kassarest von (bloß) S 106,16, der auf 1925 übertragen wurde.

¹⁸⁴⁾ Die Verwaltung der Stiftung blieb bei der nö. Regierung und wurde nicht dem Land Wien abgetreten – vgl. nö Landesregierung 1923 (Hintl.Zl) VI.64a/3.

Da damit auch das Präsentationsrecht für diese Stiftung gegenstandslos war, dürfte die Vereinigung der nö. Ritterstandsgeschlechter damals ihre Tätigkeit eingestellt haben.¹⁸⁵⁾

4. Die Reaktivierung der Vereinigung im Jahre 1934

Allmählich besserte sich die finanzielle Lage der Schwandnerschen Stiftung. 1931 heißt es, dem Stiftungsfonds stünden künftighin 356 S jährlich zur Verfügung (280 S Reineinnahmen des Hauses und 76 S Zinsen der Wertpapiere).¹⁸⁶⁾ Mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrages und den Umstand, daß keinerlei Ansprüche von Perzipienten gestellt wurden, wurde aber weiterhin nichts ausbezahlt und der Akt abgelegt.

Im Mai 1933 bat Regierungsrat Czerny für eine Verwandte um Auszahlung der Präbende. Aus diesem Anlaß wurden Vorakten aus den Jahren 1884–1920¹⁸⁷⁾ ausgehoben. Der nö. Regierung war, sei es aus diesen Vorakten, sei es aufgrund von Angaben, oder auch aufgrund der Erinnerung der früher mit der Sache befaßten Beamten, bewußt, daß das Komitee der nö. Ritterstandsgeschlechter das Präsentationsrecht bei der Stiftung ausübte, weshalb sie es für geboten erachtete, bezüglich der weiteren Vorgangsweise das Einvernehmen mit dem Komitee herzustellen. Es heißt dazu im Akt: *Bezüglich der Zusammensetzung dieses Komitees und der Wiederaktivierung desselben sind Erhebungen im Landesarchiv nach Einvernahme mit einzelnen Mitgliedern dieses Komitees im Gange.*¹⁸⁸⁾

Hiezu hatte die Regierung am 8. November 1933 das Archiv für NÖ um *Äußerung über Entstehung und Struktur des Komitees der nö. Ritterstandsgeschlechter (Verein?)* ersucht, das aber an das Landesarchiv weiterverwies.¹⁸⁹⁾ Dieses gab die gewünschte Äußerung ab (historische Darstellung) und übermittelte auch ein Statut. Am 5. Feber 1934 fand beim Amt der nö. Landesregierung eine Besprechung mit Ministerialrat i.R. Ernst Zepharovich¹⁹⁰⁾ und Dr. Bernhard Troll statt. Beide wurden durch den Verwalter des Stiftungshauses über die finanzielle Lage, sowie auch über die Absicht der Stiftungsbehörde informiert, *den ganzen Ertrag der Stiftung solange ausschließlich den 8¹⁹¹⁾ weiblichen auf Lebensdauer anspruchsberechtigten Perzipienten zukommen zu lassen*, bis 250 S jährlich für jede erreicht seien, und erst dann weitere Erträge für männliche Destinatäre zu

¹⁸⁵⁾ Da Akten des Komitees nach 1921 nicht vorliegen, kann dies nur aus den Umständen und aus den späteren Akten der nö. Regierung betreffend die Schwandnersche Stiftung geschlossen (vermutet) werden.

¹⁸⁶⁾ Zl LA I/5 2589/31 mit einem „Verzeichnis derjenigen Perzipienten welche bis zur Vermögensentwertung im Genusse der Stiftung standen“ – 10 männliche und 10 weibliche Stifflinge (zu 1000 K bzw. 600 K). Neben dem Stiftungsfonds von zusammen 1105,50 S Nominale bestand ein „Baufond“ mit 1300 S Nominale. Dieser Akt „lief“ bis 1938, erhielt jährlich neue Zahlen, und liegt unter der Zahl I/5 (II/4) 934/1938 ab.

¹⁸⁷⁾ Danach fanden keine Verleihungen mehr statt: I/5 2100/1933 (= 934/38 wie Anm. 186). Die Vorakten sind genau bezeichnet.

¹⁸⁸⁾ Wie Anm. 187.

¹⁸⁹⁾ Es handelt sich um die heutigen Archivabteilungen „Regierungsarchiv“ und „Landständisches Archiv“, die erst 1938 vereinigt wurden.

¹⁹⁰⁾ Früher Komiteemitglied; wie die beiden ausfindig gemacht wurden, ist nicht aktenkundig.

¹⁹¹⁾ Über die beiden weiteren war damals noch nichts bekannt; bald stellte sich aber heraus, daß eine verstorben war und eine sich verhehlicht hatte, beide Plätze daher erledigt waren.

verwenden. Das fand ihren Beifall. *Nach Neukonstituierung der nö. Ritterstandsgeschlechter wird hierüber Beschluß gefaßt und das Ergebnis hierher mitgeteilt werden*, heißt es in einem Amtsvermerk weiter.¹⁹²⁾

Demgemäß übermittelte Zepharovich der Landesregierung am 14. Juni 1934¹⁹³⁾ eine auszugsweise Abschrift des Protokolles über die Generalversammlung vom 16. Mai 1934.¹⁹⁴⁾ Danach waren außer ihm persönlich anwesend Dr. Ferdinand Ritter v. Czerny, Robert und Rudolf Freiherren v. Doblhoff, Artur Ritter v. Humbourg sowie Dr. Bernhard, Dr. Oskar, Erich und Dr. Werner Ritter v. Troll-Obergfell. Der durch seinen Gesundheitszustand am Erscheinen verhinderte *derzeitige Senior* Walther Ritter v. Troll hatte Zepharovich mit seiner Vertretung betraut. Laut Protokoll war diese Generalversammlung in der „Reichspost“ vom 25. April und im „Wiener Journal“ vom 1. Mai verlautbart worden. Es waren 25 *Mitglieder persönlich anwesend, bzw. durch ausgewiesene schriftlich Bevollmächtigte vertreten*, womit die Versammlung beschlußfähig war. Zunächst wurde einstimmig (per acclamationem) Ernst Ritter v. Zepharovich zum Vorstand gewählt. Sodann wurden über seinen Antrag einstimmig folgende Abänderungen bzw. Ergänzungen des Statuts beschlossen:

Im § 6 wurde die Möglichkeit der Bevollmächtigung eines anderen stimmberechtigten Mitgliedes aufgenommen; weiters wurde die Zahl der Komiteemitglieder von acht auf vier verringert, wobei der Vorstand dem Komitee als fünftes Mitglied angehörte. Zur Beschlußfähigkeit sei die Gegenwart von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorstandes erforderlich; es entscheide durch Mehrheit, bei Stimmengleichheit gebe jene des Vorstandes den Ausschlag. § 8 wurde dahin geändert, daß die Generalversammlung nur mehr in einem *öffentlichen Blatt* einzuberufen sei, und § 10 dahin, daß die Besorgung der Schreibgeschäfte nun auch ehrenamtlich erfolge.

Einstimmig wurden Dr. Ferdinand Ritter v. Czerny, Robert Freiherr v. Doblhoff, Artur Ritter v. Humbourg und Dr. Bernhard Ritter v. Troll-Obergfell zu Komiteemitgliedern gewählt. Die Absicht der Landesregierung, die Verteilung der Stiftplätze bis zur Erreichung einer Kopfquote von 250 S auf weibliche Bewerber einzuschränken, wurde gebilligt.¹⁹⁵⁾ Hievon informierte Zepharovich die Landesregierung in einem Begleitschreiben (zum Protokollauszug) vom 14. Juni 1934. 1934 erhielten die acht Berechtigten unter Einschluß eines Überschusses aus 1933 je 200 S, 1935 je 140 S.

Am 27. Mai 1936 teilte Zepharovich der Landeshauptmannschaft (wie die Regierung nun hieß) mit,¹⁹⁶⁾ die Generalversammlung habe in ihrer Sitzung vom 4. Mai 1936 beschlossen, dem Plan¹⁹⁷⁾ der Landeshauptmannschaft zur Amortisierung der das Stiftungshaus belastenden Reparaturkostenforderungen zuzustimmen; aus dem Tilgungsplan ergäbe sich die Verfügbarkeit eines Betrages von 7400 S jährlich für Stiftungszwecke. Beantragt werde, bis auf weiteres an der Zahl von zehn weiblichen Plätzen festzuhalten und diese mit 420 S jährlich zu dotieren,

¹⁹²⁾ Alles im (gesonderten) Akt LA I/5-4235/33 (HlgZl XV-229b-1933).

¹⁹³⁾ Diese und die bis 1938 folgenden Stücke wieder im Akt mit der (letzten) Zl.934/1938 – siehe Anm. 186.

¹⁹⁴⁾ Sie fand in Wien 3, Traungasse 4 statt (sichtlich in seiner Wohnung).

¹⁹⁵⁾ Laut Protokoll brachte der Vorsitzende *eine Übersicht über das noch vorhandene Ritterstandsvermögen*, dieses ist aber weder näher bezeichnet noch beziffert.

¹⁹⁶⁾ 2123/36-28 (= 934/38 wie Anm. 186).

¹⁹⁷⁾ Liegt nicht bei.

weilers, die beiden vakanten weiblichen sowie nun auch vier männliche Plätze zu je 800 S jährlich auszuschreiben. Es werde weiters unter Hinweis auf die im Stiftbrief *enthaltenen einschlägigen Anordnungen* gebeten, dem Komitee zu Händen des Vorsitzenden einen Betrag von 200 S jährlich zur Bestreitung der *sich ergebenden Verwaltungsauslagen flüssigzumachen*.

Hierauf verfügte die Landeshauptmannschaft am 2. Juli die entsprechenden Ausschreibungen, sowie auch die Erhöhung der Präbenden auf 420 S und die Anweisung der erbetenen 200 S.

Die eingelangten Bewerbungen wurden dem Vorstand Zepharovich übermittelt, der am 10. Oktober 1936 die vom Komitee¹⁹⁸⁾ am 29. September gefaßten Besetzungsvorschläge bekanntgab. Alle Plätze wurden vorschlagsgemäß vergeben, nur ein männlicher Studienplatz nicht, weil der Bewerber noch nicht alle erforderlichen Bedingungen erfüllte. Dieser Platz wurde über Antrag des Komitees nochmals ausgeschrieben, und sodann eben diesem Bewerber (über Vorschlag des Komitees¹⁹⁹⁾ verliehen.

Nach dem „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich erging das Gesetz vom 17. Mai 1938 über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden;²⁰⁰⁾ aufgrund dessen verfügte der Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände (im Stab des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich) am 15. November 1938,²⁰¹⁾ daß die Josef Gotthard Ritter von Schwandner-Stiftung als selbständige Rechtsperson bestehen bleibe und von der Landeshauptmannschaft Niederdonau verwaltet werde. Der Stiftbrief sei in einer dem Dienst am Volke im Sinne der NS-Grundsätze entsprechenden Form auszurichten; die neue Bezeichnung habe „Allgemeine Stipendienstiftung Niederdonau“ zu lauten. Die Gewährung von Stipendien habe im Einvernehmen mit der zuständigen Gebietsführung der Hitler-Jugend zu erfolgen, die Gewährung von Hochschulstipendien sei ausgeschlossen. Das Vermögen zahlreicher aufgelöster Stiftungen wurde in die Stipendienstiftung eingebracht. Der entsprechende (abgeänderte) Stiftbrief wurde am 25. Oktober 1941 errichtet.²⁰²⁾

Am 8. April 1941 verständigte die Landeshauptmannschaft den Vorstand Zepharovich *über sein Ersuchen* förmlich²⁰³⁾ von den wesentlichen Veränderungen mit dem Bemerkten, daß nun damit ein Vorzugsrecht für die Angehörigen des nö.

¹⁹⁸⁾ Die Besetzungsvorschläge erfolgten somit nicht mehr, so wie früher, durch die Generalversammlung.

¹⁹⁹⁾ Zuschrift des Vorstandes vom 8. April 1937.

²⁰⁰⁾ GBlÖ 136/1938, abgelegt unter VI/3 (II/4) 811/39; s. auch den Akt der Landeshauptmannschaft I/5 2870/38, abgelegt unter VI/3 (II/4) 811/39; die Schwandner-Stiftung ist unter vielen anderen erwähnt. Eine nähere Untersuchung dieser Neuordnung würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten.

²⁰¹⁾ Alles – auch das Folgende – im Akt VI/3-345/39 mit den Folgezahlen Ia/7 237, 1492/40,41 (liegt ab unter II/4 237/40). Eine sinngemäß ähnliche Verfügung wie jene vom 15. November 1938, aber inhaltlich kürzer (anderes Formblatt) ist mit 7. Jänner 1939 datiert und langte bei der Landeshauptmannschaft am 14. Jänner 1939 ein; diese wird dann im neuen Stiftbrief mit letzterem Datum zitiert.

²⁰²⁾ Zu ON 19 dA.

²⁰³⁾ ON 18 dA. Wohl, um die Mitglieder gehörig informieren zu können.

Ritterstandes erloschen sei, doch alle bisher verliehenen Beträge auch weiterhin ausbezahlt würden.

Damit wird wohl die Vereinigung ihre Tätigkeit endgültig eingestellt haben.²⁰⁴⁾

²⁰⁴⁾ Die Stipendienstiftung besteht weiterhin und führt nun die Bezeichnung „Allgemeine Stipendienstiftung Niederösterreich“

Anhang

Funktionäre der Vereinigung 1849–1920²⁰⁵⁾

Vorstände

Franz Xaver Freiherr v. Aichen (bis 1856)
Anton Ritter v. Schmerling (1856–1893)
Anton Freiherr v. Schönfeld (1893–1898)
Heinrich Freiherr v. Doblhoff-Dier (1898–1913)
Rudolf Freiherr v. Doblhoff (seit 1913)

Referenten²⁰⁶⁾

Ludwig Freiherr v. Haan (1856–1868)
Ferdinand Ritter v. Hackher zu Hart (1869–1882)
Dr. August Ritter von Zepharovich (1882–1894)
Ferdinand Ritter v. Mertens (1895–1914)
Oskar Freiherr v. Mitis (1914–1915, teilweise ab 1919)
Ludwig Freiherr v. Haan (seit 1915, ab 1919 mit Mitis)
Dr. Ferdinand Ritter v. Czerny (teilweise ab 1920)

Komiteemitglieder (nach dem Zeitpunkt ihres Eintrittes in das Komitee)

Andreas Freiherr v. Stifft sen. (1849–1861)
Georg Ritter (Freiherr) v. Mitis (1849–1888)
Joseph Freiherr v. Sardagna (1849–1850)
Joseph Freiherr v. Doblhoff (1849–1856)
Carl Ritter v. Kleyle (1849–1859)
Joseph Freiherr v. Mayenberg (1849–1860)
Ludwig Ritter (Freiherr) v. Haan (1849–1868, Referent)
Johann Ritter v. Stettner (1849–1865)
Anton Ritter v. Schmerling (1853–1856, dann Vorstand)
Simon Freiherr v. Sina (1856–1862)
Alois Ritter v. Hackher zu Hart (1856–1868)
Karl Ritter (Freiherr) v. Suttner sen. (1859–1892)
Ferdinand Ritter v. Mitis (1860–1868)
Dr. Philipp Ritter v. Holger (1862–1866)
Josef Ritter v. Schreibers (1862–1874)
Raimund Ritter v. Manner (1865–1879)
Moriz Ritter v. Schmerling (1867–1882)
Friedrich Freiherr v. Haan (Haandahl) (1869–1890)
Ferdinand Ritter v. Hackher zu Hart (1869–1885, Referent)
Karl Ritter v. Schreibers (1874–1888)
Gustav Freiherr v. Suttner (1879–1880)
Peter Freiherr v. Mitis (1880–1895)
Dr. August Ritter v. Zepharovich (1882–1914)

²⁰⁵⁾ Die Protokolle 1921 fehlen, sodaß Veränderungen infolge von Neuwahlen und dergleichen nicht feststellbar sind.

²⁰⁶⁾ Zugleich Komiteemitglieder; sie werden wegen ihrer Bedeutung gesondert angeführt.

Eugen Ritter Managetta v. Lerchenau (1886–1898)
Heinrich Freiherr v. Doblhoff-Dier (1888–1898, dann Vorstand)
Karl Freiherr v. Suttner jun. (1888–1889)
Wilhelm Freiherr v. Haan (1888–1901)
Ignaz Ritter v. Fillenbaum (1890–1919)
Ferdinand Ritter v. Mertens (ab 1891; Referent)
Friedrich Freiherr v. Haan (1892–1913)
Friedrich Ritter Peithner v. Lichtenfels (ab 1896)
Richard Freiherr v. Suttner (1889–1904)
Karl Freiherr v. Haan (Haandahl) (1899–1910)
Oskar Freiherr v. Mitis (1902–1915, und ab 1919; Referent)
Rudolf Freiherr v. Doblhoff (1904–1913, dann Vorstand)
Ernst Ritter v. Zepharovich (ab 1910; 1934 Vorstand)
Oskar Ritter v. Troll-Obergfell (ab 1913)
Heinrich Freiherr v. Doblhoff-Dier (ab 1913)
Wilhelm Graf Wurmbrand-Stuppach (ab 1915)
Ludwig Freiherr v. Haan (ab 1915; Referent)
Dr.Ferdinand Ritter v. Czerny (ab 1920; z.T. Referent)
Artur Ritter v. Humbourg (ab 1920)

Aktenbestand und Quellenlage

Die Akten des Beteiligungskomitees aus dem Zeitraum von 1849 bis 1921 befinden sich im wesentlichen teils im Nö. Landesarchiv, teils im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.

1855 übergab die Vereinigung das Ritterstandsarchiv in die Obhut des Verordnen-Kollegiums. In der Folge wurden die Akten des Komitees offenbar partieweise (1882 etwa die Jahrgänge 1869–1879) bis einschließlich des Jahrganges 1906 dem Landesarchiv übergeben; ältere Akten, die noch benötigt wurden oder aus anderen Gründen wesentlich erschienen, wurden aber nicht abgegeben, sondern zurückbehalten. Im Archiv wurden die Akten unter der Rubrikbezeichnung „ZZZ“ faszikelweise dem Ritterstandsarchiv einverleibt;²⁰⁷⁾ gegenwärtig sind sie in den Kartons 105–114 des Ritterstandsarchives verwahrt.

Die Akten der Jahrgänge 1907–1921 sowie die restlichen Akten von 1849–1906 samt Geschäftsbehelfen u. dgl. gelangten zum größten Teil in das Haus-, Hof- und Staatsarchiv²⁰⁸⁾ (auch diesmal wurden sichtlich einige Stücke zurückbehalten),²⁰⁹⁾ wo sie nun in den Kartons 13 und 14 des Bestandes Staatskanzlei, Subbestand Adelsakten und Familiaria abgelegt sind. Dieser Bestand, erschlossen durch den Archivbehelf V/11, enthält auch genealogisch interessantes Material; so der Karton 12 zahlreiche Stammtafeln, die Friedrich Freiherr v. Haan eigenhändig anfertigte.

Der Karton 13 enthält (unter anderem) eine Ritterstandsmatrikel mit den Namen der in den Ritterstand aufgenommenen Personen samt Aufnahmedaten,²¹⁰⁾ eine Reihe von Stammtafeln nö. Ritterstandsfamilien,²¹¹⁾ die Geschäftsprotokolle 1863–1921 (samt einem Index über wichtigere Stücke 1849–1893), verschiedene Mappen mit Akten aus der Zeit vor 1907 (zum Teil nach Materien geordnet, wie zur Schwandner-Stiftung, zur Tepserschen Stiftung etc.), Namenslisten für die Einladungen zur Generalversammlung (1862 ff.),²¹²⁾ das Haansche Verzeichnis über die bekannten Mitglieder des Ritterstandes 1889/90, die Jahresrechnungen 1907–1911 und 1913, und anderes mehr. (Von den Geschäftsprotokollen sowie von

²⁰⁷⁾ Wie sich aus dieser Bezeichnung ergibt. Sie dürften aber zumindest teilweise abgesondert aufbewahrt worden sein, weil A. Mayer in seinem Aufsatz über das Ständische Archiv (Jahrbuch für Landeskunde von NÖ 1902, S.160) – allerdings für den Zeitraum bis 1848 – davon spricht, daß das Ritterstandsarchiv 104 Kartons zähle, und es auch in der Generalversammlung 1915 (wie auch 1918) hieß, die Akten seien unauffindbar. Tatsächlich sind die Kartons, in denen sich diese Akten befinden (105–114), dem Aussehen nach neueren Ursprungs als die Kartons 1–104. Vgl. auch Anm.54.

²⁰⁸⁾ Warum dorthin und nicht in das NÖLA, ist dem Verfasser nicht bekannt. Es handelt sich dabei möglicherweise um die Zuwächse von „privater Seite“, die der Bestand 1934 erfuhr (Gesamtinventar des HHSTA, I. Bd., S. 455).

²⁰⁹⁾ So fehlen etwa die Jahresrechnungen 1912 und 1914 ff. sowie die Protokolle des Jahres 1921 und andere mehr.

²¹⁰⁾ Vgl. hiezu auch „Ein Beitrag zur Kenntnis der niederösterreichischen Landstände“ im Jahrbuch „Adler“ (Neue Folge, 3. Bd.), 1893, S. 152 ff.

²¹¹⁾ Von Friedrich Freiherr v. Haan angelegt, zum Teil später ergänzt. Im übrigen finden sich darüber hinaus in den Akten Partezettel, vereinzelt auch Ständesdokumente, Hinweise auf die Erbfolge, und auch sonst viele genealogisch wertvolle Daten.

²¹²⁾ Eine solche Liste aus 1921 beim Jahrgang 1921 in H 14 (36 Personen aus 19 Familien).

den wichtigen Stücken aus den Jahren 1849–1906 wurden nun Ablichtungen hergestellt, mit denen die Bezugsbestände im NÖLA ergänzt wurden.)

Der Karton 14 enthält die Akten 1907–1921 (ohne Jahresrechnungen).

Die noch fehlenden Akten aus dem Zeitraum 1849–1921 sowie die Akten ab 1922 dürften sich – so überhaupt erhalten – in Privatbesitz befinden.

Zu den Akten der Tepserschen Stiftung vor 1849 siehe Anm. 69.

Bezüglich der Schwandnerschen Stiftung siehe: a) bei der nö. Statthalterei Dept. N, auch K; ab 1904 Kanzleiabt. V und IX; ab 1920 siehe Anm. 183 ff; b) beim Landesausschuß: Landesregistratur 1793–1903 Fasz. 11; c) beim Ritterstand vor 1849 siehe Anm. 65.

Abkürzungen

NÖLA: Niederösterreichisches Landesarchiv

WrStuLA: Wiener Stadt- und Landesarchiv

HHStA: Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv

Landesregistratur: NÖLA, Landesregistratur 1793–1903 (Neue Ständische Registratur und Landesausschuß)

Ritter: NÖLA, Ständisches Archiv, Ritterstandsarchiv, mit Kartonnummer bzw. Rubrikbezeichnung

Sth: NÖLA, NÖ Statthalterei

H 13, 14: HHStA, Staatskanzlei, Adelsakten und Familiaria, Kart. 13 (bzw. 14), gegebenenfalls mit Bezeichnung der Mappe.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: [57-58](#)

Autor(en)/Author(s): Waldstätten Alfred

Artikel/Article: [Das Ende des Niederösterreichischen Ritterstandes 159-210](#)